

Der römische Bundesgenossenkrieg 91—88 v. Chr. bei Titus Livius.

Von **Irmentraud Haug**, Ellwangen.

Bibliographie.

- C. F. Arnold, Untersuchungen über Theophanes von Mytilene und Poseidonius von Apamea. *Fleckeisens Jb.*, Suppl. 13 (1884) 80ff.
- J. Asbach, Das Volkstribunat des jüngeren M. Livius Drusus. *Progr.* Bonn 1888.
- G. Ay, De Livii epitoma deperdita. *Diss.* Leipzig 1894.
- W. Bachrens, Besprechung von Behrens (s. dort). *Göttinger Gel. Anz.* 185 (1923) 199ff.
- H. Behrens, Untersuchungen über das anonyme Buch de vir. ill. Heidelberg 1923.
- E. Bochmann, De Cornificii auctoris ad Herennium qui vocatur rerum Romanarum scientia. *Diss.* Leipzig 1875.
- Cl. Bosch, Die Quellen des Val. Maximus. Stuttgart 1929.
- Fr. Burmeister, De fontibus Vellei Paterculii. *Berl. Stud. f. klass. Phil.* 15 (1894) 37ff.
- G. Busolt, Quellenkritische Beiträge zur Geschichte der römischen Revolutionszeit. *Fleckeisens Jb.* 36 (1890) 321ff. 405ff.
- A. Domaszewski, Bellum Marsicum. *Sitzgsber. d. Wien. Akad. d. Wiss.* 201 (1924) 1ff.
- E. Drzezga, Die römische Bundesgenossenpolitik von den Gracchen bis zum Ausgang des Bundesgenossenkrieges. *Diss.* Breslau 1907.
- W. Enßlin, Appian und die Livius-tradition zum 1. Bürgerkrieg. *Klio* 20 (1926) 415ff. (= Enßlin 1).
- W. Enßlin, Besprechung von Domaszewskis *Bellum Marsicum*. *Philol. Wochenschr.* 45 (1925) 365ff. (= Enßlin 2).
- E. G. Hardy, Three questions as to Livius Drusus. *Classical Review* 27 (1913) 261f.
- H. Haupt, De auctoris de vir. ill. libro questiones historicae. *Diss.* Würzburg 1876.
- F. Heyer, Die Periochae des Livius in ihrem Verhältnis zum livianischen Texte. *Fleckeisens Jb.* 21 (1875) 645ff.
- W. Ihne, *Römische Geschichte* Bd. V. (1879).
- Ad. Kiene, Der römische Bundesgenossenkrieg. Leipzig 1845.
- A. Klotz, Zur Literatur der exempla und zur epitoma Livii. *Hermes* 44 (1909) 198ff. (= Klotz 1).
- A. Klotz, Die Epitoma des Livius. *Hermes* 48 (1913) 542ff. (= Klotz 2).
- U. Köhler, Qua ratione T. Livii annalibus usi sint historici Latini atque Graeci. *Göttingen* 1860.
- H. Kuhlmann, De veterum historicorum in Augustini de civ. dei libro primo, altero, tertio vestigiis. *Progr.* Schleswig 1900.
- St. Kuyper, De fontibus Plutarchi et Appiani in vita Sullae enarranda. *Diss.* Utrecht 1882.
- L. Lange, *Römische Altertümer*, Bd. III. 1871.
- K. Lichtenfeldt, De Q. Asconi Pediani fontibus ac fide. *Bresl. philol. Abh.* 2 (1888) Heft 4.
- E. Marks, Die Überlieferung des Bundesgenossenkriegs 91—89 v. Chr. *Diss.* Marburg 1884.
- B. Maurenbrecher, C. Sallusti Crispi historiarum reliquiae. Leipzig 1891. Praefatio.
- Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, 3. Aufl. Leipzig 1887.
- Th. von Moerner, De Orosii vita eiusque historia. Berlin 1844.
- Fr. Münzer, Beiträge zur Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius. Berlin 1897 (= Münzer 1).
- Fr. Münzer, Zur Komposition des Velleius. *Festschr. z. 49. Philologentagung Basel* 1907, S. 247ff. (= Münzer 2).
- Fr. Münzer, *Römische Adelsparteien*. Stuttgart 1920. (= Münzer 3).
- M. Naumann, De fontibus et fide Brutii Ciceronis. *Diss.* Halle 1883.
- K. Neumann: *Geschichte Roms während des Verfalls der Republik*, Bd. I. Breslau 1881.
- P. Otto, Strabonis *ιστορικῶν ὑπομνημάτων* fragmenta. *Leipzig. Stud. z. Klass. Philol.* Suppl. 11 (1889).



- A. Pernice, *De M. Vellei Paterculi fide historica commentatio*. Leipzig 1862.
 C. Peter, *Zur Kritik der Quellen der älteren römischen Geschichte*. Halle 1897.
 H. Peter, *Die Quellen des Plutarch in den Biographien der Römer*. Halle 1865.
 RE 13, 859ff.: Münzer, M. Livius Drusus (Nr. 18).
 Th. Reinach, *Les periochae de la guerre sociale*. *Revue historique* 45 (1891) 41ff.
 J. Rosenhauer, *Symbolae ad quaestionem de fontibus libri qui inscribitur de vir. ill. urbis Romae*. Diss. Erlangen 1882.
 H. A. Sanders, *Die Quellenkontamination im 21. und 22. Buche des Livius*. Berlin 1898 (= Sanders 1).
 H. A. Sanders, *The lost epitome of Livy*. *Univ. of Michigan Studies, Humanistic Series I*. New York 1904 (= Sanders 2).
 P. A. Seymour, *The policy of Livius Drusus the Younger*. *Engl. Hist. Rev.* 29 (1914) 417ff.
 W. Strehl, *M. Livius Drusus, Volkstribun im Jahre 91 v. Chr.* Diss. Marburg 1887.
 C. Wagener, *Jahresbericht über Eutrop*. *Philol.* 45 (1886) 509ff.
 P. Wehrmann, *Fasti praetorii ab a. u. c. 558 ad a. u. 710*. Diss. Berlin 1875.
 K. Zangemeister, *Orosius*, Bd. V des *Corpus Script. Eccl. Lat.* Wien 1882 (= Zangemeister 1).
 K. Zangemeister, *Die Periochae des Livius*. *Festschr. zur Begrüßung der 36. Philologen-Verslg. Karlsruhe*. Freiburg und Tübingen 1882. S. 89ff. (= Zangemeister 2),
 Von Florus und Velleius wird ohne Buchangabe immer nur das 2., von Orosius das 5., von Diodor das 37., aus den *Emphyllia* Appians das 1. Buch zitiert.
 Asconius wird nach der Ausgabe von Stangl, Dio nach der von Boissvain zitiert.
 Der Volkstribun M. Livius Drusus wird nur beim Cognomen genannt.

Einleitung.

Wer sich mit der Rekonstruktion eines Teiles der vom Geschichtswerk des Livius verlorenen Bücher beschäftigt, stößt sofort auf die Frage nach der sogenannten *Epitoma Liviana*. Seit der Arbeit Zangemeisters¹ war die Annahme eines solchen Auszugs, der neben Livius auch noch die jüngere Annalistik unter anderem² benützt haben sollte, Allgemeingut³ geworden. Aus ihm sollten durch weitere Verdünnung die *Periochae* entstanden sein und fast sämtliche späteren Geschichtsschreiber geschöpft haben. Der Kreis dieser Benützer wurde immer weiter gezogen⁴ und die Abfassungszeit der *Epitoma* schließlich bis auf die Zeit um 30 n. Chr. herabgerückt⁵. Dabei störte es niemand, daß wir nirgends auch nur die geringste Kunde von einer solchen *Epitoma* haben, die doch so weitgehend benützt wurde. Sie muß außerdem, da sie ja strenggenommen keine *Epitoma* mehr, sondern eine römische Geschichte auf livianischer Grundlage war (Sanders 1, 50), den

¹ K. Zangemeister, *Periochae*.

² So Antias, Quadrigarius, Sallust, Nepos, vielleicht auch Varro und Coelius Antipater (Sanders 2, 254; Wölfflin, *Arch. f. lat. Lex.* 11, 8; 12, 338; Soltau, *Wochenschr. f. klass. Philol.* 15, 494).

³ Siehe die Arbeiten von G. Ay; G. Reinhold, *Das Geschichtswerk des Livius als Quelle späterer Historiker*. *Progr. d. Luisenstädt. Gymn.* Berlin 1898; Fr. Drescher, *Beitr. zur Livius-Epitome*. Diss. Erlangen 1900; G. Wagener; E. Wölfflin, *Arch. f. lat. Lex.* 11, 1ff.; 79f.; 12, 333ff.; 13, 69ff.; H. A. Sanders (Sanders 1 und 2); E. Kornemann, *Die neue Liviosepitome*. *Klio* 2. Beih.

⁴ Nach Sanders 1 und 2 benützten die *Epitome*: Velleius, Seneca, Quintilian, Lucan, Florus, Sueton, Plutarch, Dio, Appian, Obsequens, Frontin, de vir. ill., Ampelius, Firmicus Maternus, Granius Licinianus, Servius ad Aen., Eutrop, Orosius, Euseb. — Hieronymus, Lactanz, vielleicht auch Ammianus Marcellinus.

⁵ Siehe Drescher a. a. O. 49, Wölfflin, *Arch. f. lat. Lex.* 12, 336; 13, 80; Sanders 1, 49; 2, 255f.

Namen eines Verfassers getragen haben¹, wenn auch vielleicht mit dem Zusatz „*epitoma Livii*“ wie bei Florus. Dann wäre aber sicher dieser Name mehrmals überliefert. Auf wichtigere Gründe, die gegen eine *epitoma Liviana* sprechen, hat Klotz in seinen Aufsätzen *Hermes* 44 (1909) und 48 (1913) und *RE* 13, 825 hingewiesen. Seine Ausführungen haben, meines Erachtens überzeugend, nachgewiesen, daß die *epitoma Livii* niemals existiert hat, die *Periochae* stilistisch überarbeitete Inhaltsangaben aus dem ganzen Livius sind, und die gemeinsamen Abweichungen der abhängigen Schriftsteller von Livius selbst aus Benützung der *exempla*-Literatur zu erklären sind. Die Zwischenstufen zwischen Livius und seinen Benützern sind nicht mehr zu fassen.

Damit scheint mir die Hypothese einer *epitoma Livii* endgültig abgetan. Doch bleiben die Ergebnisse, die für die verschiedene Abhängigkeit der einzelnen Schriftsteller von Livius gefunden wurden, zu Recht bestehen (Klotz, *RE* 13, 827). Deshalb darf alles, für das die *Epitoma* als Quelle nachgewiesen wurde, für *livianisch* gelten.

Rekonstruktionen von Teilen des Livius versuchten schon M. Schermann², L. Wilhelm³ und P. Franzo⁴. Schermann und Wilhelm hatten den großen Vorteil, daß sie zum Vergleich und zur Ergänzung des *livianischen* Materials einen vollständig erhaltenen ausführlichen Bericht (Polybius bzw. *Caesars Bellum civile*) heranziehen konnten, von dem außerdem noch feststand oder bewiesen werden konnte, daß Livius ihn benützt hatte. Die Überlieferung über die Zeit des Bundesgenossenkrieges ist dagegen nur fragmentarisch erhalten. Ein ausführlicher Bericht ist überhaupt nicht mehr vorhanden. Einen zusammenhängenden, wenn auch kurzen Abriss der ganzen Zeit geben nur die *Periochae*, Velleius, Florus, Eutrop, Orosius und Appian, und von diesen berichten über Drusus und seine Agitation Eutrop gar nichts und Orosius nur ganz oberflächlich. Dafür besitzen wir vom Autor *de vir. ill.* eine Biographie des Drusus, die aber vom Bundesgenossenkrieg nichts erwähnt. Darüber hinaus sind noch eine Menge von Fragmenten und Einzelnotizen vorhanden, die sich oft nur mit Mühe zeitlich einordnen lassen. Eine Rekonstruktion des *livianischen* Berichtes für diese Zeit muß also notwendigerweise lückenhaft bleiben. Trotzdem lohnt es sich, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen, da die Anordnung der einzelnen Ereignisse und vor allem die Beurteilung von Persönlichkeit und Politik des Drusus bei Livius für jede historische Darstellung von grundlegender Bedeutung ist und außerdem für die Quellenkritik fast sämtlicher diese Zeit erwähnender Autoren wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden können. Denn von sämtlichen Nachrichten muß durch Vergleich mit den Autoren, die bestimmt von Livius abhängen, nämlich den *Periochae*, Florus, *Obsequens*, Eutrop und Orosius, und mit

¹ Daß es ein namenloses Werk war, wie Zangemeister 1, 103 und Sanders 2, 255 behaupten, kann ich mir nicht denken. Sonst kennen wir meist noch den Namen der Epitomatoren, so Justin, der den Auszug aus Pompeius Trogus, und Julius Paris und Nepotianus, die solche aus Valerius Maximus machten. Daß Livius selbst eine *Epitome* seines Werkes verfaßte (Sanders 2, 257), ist unmöglich, da das vollständig gegen den künstlerischen Charakter seines Werkes verstieß (vgl. Klotz 2, 549), und von seinem Sohne kind nur geographische Werke bezeugt.

² M. Schermann, *Der erste punische Krieg im Lichte der livianischen Tradition*. Diss. Tübingen 1905.

³ L. Wilhelm, *Livius und Caesars Bellum civile*. Diss. Straßburg 1901.

⁴ P. Franzo, *Per la ricostruzione dei libri perduti di T. Livio*, *Riv. di storia antica* 10 (1906), 11 (1907), 12 (1908). Ich habe das Werk leider nicht einsehen können.

denen, die Livius nicht benützt haben können, wie Cicero und Diodor, festgestellt werden, ob sie auf livianischen Ursprung zurückgehen oder sonst irgendwie mit Livius verwandt sind. Durch Zusammenstellen der als livianisch nachgewiesenen Berichte ergibt sich dann ein Bild, das mit einem Mosaik verglichen werden kann und trotz seiner Lückenhaftigkeit Anordnung, Charakter und Tendenz der Darstellung des Livius noch deutlich erkennen läßt.

Teil I.

Das Volkstribunat des jüngeren M. Livius Drusus.

1. Kapitel.

Die mit Sicherheit von Livius abhängigen Berichte.

1. Die Periochae.

Die Periochae geben einen kurzen Abriß des livianischen Berichtes. Livius behandelte danach in Buch 70 nach dem Prozeß des M. Aquilius und einer Reihe äußerer Verwicklungen die Verurteilung des P. Rutilius, an die er nach einer kurzen Abschweifung seinen ausführlichen, mehr als ein Buch umfassenden Bericht über die Agitation des Volkstribunen M. Livius Drusus anschloß.

Danach gibt die Verurteilung des Rutilius den letzten Anstoß zum Vorgehen des Senates. Zwar haben sich die Ritter als Geschworene auch schon vorher beim Senat reichlich unbeliebt gemacht (*in potentiam equestris ordinis*)¹, aber jetzt ist es mit seiner Geduld zu Ende. Er geht mit aller Macht daran, die Gerichte zurückzubekommen. Zustatten kommt ihm dabei, daß er in dem jungen Drusus einen Vorkämpfer findet. Man sieht schon in diesen ersten Zeilen, daß Livius auf der Seite der Optimaten steht. Er lehnt die gerichtliche Tätigkeit der Ritter vollständig ab. Außerdem ist es der Senat, der die Initiative ergreift, und Drusus hilft ihm nur, nicht umgekehrt.

Drusus geht nun aber selbständig vor. Um sich die nötige Anhängerschaft im Kampf gegen die mächtige Ritterpartei zu verschaffen, verspricht er dem Volk *largitiones*. Es ist an die Verbilligung des Getreides² oder an neue Austeilungen³ zu denken. Darauf weist ja auch die *lex frumentaria* hin (per. 71). Diese demagogische Methode wird aber von Livius sofort abgelehnt (*perniciosa spe . . . concitavit*). Daß Livius die Verbindung zu C. Gracchus zog, ist zwar nicht ausdrücklich bemerkt, zeigt sich aber darin, daß Livius bei beiden die Gesetze gleich anordnet und sie gleich beurteilt⁴. Diese Beurteilung wird aber Drusus auch schon zu seiner Zeit von den extremen Optimaten erfahren haben, und so läßt sich aus diesen Worten schließen, daß Drusus nicht den ganzen Senat hinter sich hatte, sobald sich zeigte, mit welchen Mitteln er sein Ziel zu erreichen suchte.

Da Drusus sich aber auch jetzt noch für zu schwach hält, den Kampf mit den Rittern aufzunehmen, geht er einen Schritt weiter und verspricht

¹ Vgl. die Verbannung des Metellus (Flor. 5,3).

² Kiene 165; RE 13, 870.

³ Lange 101; Strehl 18; Asbach 9 A. 6; Mommsen RG II 204.

⁴ Vgl. per. 60: C. Gracchus . . . *perniciosas aliquod leges tulit* mit per. 70: *perniciosa spe*. Per. 60 folgt darauf gleich die *lex frumentaria*, hier die *largitiones*, die etwa dasselbe meinen.

den italischen Bundesgenossen¹ das Bürgerrecht. Auch diesen Schritt verdammt Livius (sollicitavit). Um die lex iudiciaria bestimmt durchzubringen, promulgiert jetzt Drusus zugleich eine agraria und frumentaria² — diese als Erfüllung des Versprechens von largitiones — ruft außerdem die Italiker nach Rom, die sich widerrechtlich an der Abstimmung beteiligen³- und dazu die Bevölkerung einschüchtern. Daß er auch sonst noch sich über Vorschriften und Einwände hinwegsetzte, läßt das per vim⁴ schließen. Auf diese gewaltsame Art bringt er die Gesetze per saturam⁵ durch.

Über den Inhalt der lex iudiciaria herrscht große Meinungsverschiedenheit unter den Gelehrten⁶. Da die Lösung dieser Frage von fundamentaler Wichtigkeit ist, soll sie gleich hier im Zusammenhang behandelt werden. Aufschlüsse über den Inhalt der lex iudiciaria geben außer per. 71 noch Cic. pro Cluent. 153, pro Rab. Post. 16 und Appian 158. Appian sagt: *Τῶν βουλευτῶν διὰ τὰς στάσεις τότε ὄντων μῶλις ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους, ἑτέρους τοσοῦδε αὐτοῖς ἀπὸ τῶν ἱππέων εἰσηγήτο, ἀριστίνδην προσκαταλεγγίηαι, καὶ ἐκ τῶνδε πάντων ἐς τὸ μέλλον εἶναι τὰ δικαστήρια, εὐθύνας τε ἐπ' αὐτῶν γίνεσθαι δωροδοκίας προσέγραψεν.* Was mit dem letzten Satz gemeint ist, erhellt aus 161: *ὑπὲρ ἅπαντα δ' ἠγανύκτον (οἱ ἱππεῖς) ἀναφρομένον τοῦ τῆς δωροδοκίας ἐγκλήματος, ὃ τέως ἠγοῦντο καρτερῶς ὑπὲρ αὐτῶν πρόρριζον ἐσβέσθαι.* Daß diese Bestechungsklage bisher gegen ritterliche Geschworene nicht galt, zeigt Cic. pro Cluent. 154: Illi (Ritter, die gegen Drusus auftreten) non hoc recusabant, ne ea lege accusarentur, ... quae tum erat Sempronia nunc est Cornelia⁷ (intellegebant enim ea lege equestrem ordinem non teneri) sed ne nova lege adligarentur, laborabant. Ebenso Cic. pro Rab. Post. 16: ... Druso novam in equestrem ordinem quaestionem ferenti: „Si quis ob rem iudicatam⁸ pecuniam cepisset“, aperte equites Romani restiterunt. Von der Interpretation dieser Stellen hängt die Beurteilung der lex iudiciaria ab.

¹ Der Ausdruck socios et Italicos populos ist ungenau (Mommsen III 660 und A. 1) — er könnte aber daher kommen, daß der Verfasser der Periochae schon den Krieg vor Augen hat, in dem die Aufständischen bei fast allen Schriftstellern Italici heißen (s. Mommsen III 648 A. 5).

² Daß Drusus mit der lex agraria und frumentaria zunächst einmal das Volk ködern wollte, sagt auch Seymour 417. Das braucht jedoch nicht zu bedeuten, daß es Drusus mit der Ausführung nicht ernst war.

³ S. Strehl 54. Die Latiner und Bundesgenossen hatten zwar das Recht, nach Rom zu gehen und dort ein geringeres Stimmrecht auszuüben. Doch mußten sie sich dazu beim Zensor melden (Kiene 23; Mommsen III 637), was hier sicher nicht geschah.

⁴ Marcks 4 A. 1 denkt an die Nichtbeachtung der Auspizien. Doch hat auch die Terrorisierung der Stadtrömer durch die Italiker eine Rolle gespielt (Flor. 5,7).

⁵ Der gleichen Meinung sind Mommsen RG II 206; Lange 102; Strehl 54; Drzegza 60; Seymour 424; RE 13, 873. Die Ansicht Kienes S. 172 und Hardys S. 261f., daß zuerst die Agrargesetze, dann erst das Richtergesetz durchgebracht wurde, ist falsch. Der abl. abs. in der Periocha ist kausal, nicht temporal zu fassen (Marcks 4).

⁶ Nach Mommsen III 532 A. 1; RG II 204.; Lange 96; Neumann 458; Strehl 16f.; RE 13, 868; Rice Holmes, The Roman republic Oxf. 1923, Bd. I 355 werden 300 Ritter in den Senat aufgenommen und aus diesem erweiterten Senat die Gerichte gebildet. Nach Ihne 243; Kiene 155 A. 1; 163f.; Asbach 10; Marcks 7ff. bleiben sie Ritter und werden nur in ihrer Eigenschaft als Geschworene mit den Senatoren auf eine Stufe gestellt. Seymour 421 nimmt die Aufnahme von 300 Rittern in den Senat und dann Teilung der Gerichte zwischen diesem erweiterten Senat und den Rittern an, was ganz unwahrscheinlich ist, da ja dann die Ritter bei weitem das Übergewicht hätten.

⁷ Gemeint ist die lex Cornelia de sicariis et veneficiis (Bruns, Fontes iuris R. antiqui I⁷ 92 Nr. 13).

⁸ S. Mommsen III 532 A. 1; RE 13, 869.

Von der Perioche können wir nicht ausgehen; denn sie ist bei der Wiedergabe von Gesetzen willkürlich und unzuverlässig¹. Nach Appian werden eindeutig 300 Ritter in den Senat aufgenommen, aus diesem erweiterten Senat die Gerichte gebildet und ihm zugleich die Bestechungsklage gegen ritterliche Geschworene übertragen². Cicero zeigt, daß die ritterlichen Geschworenen vorher nicht belangt werden konnten. Daraus wurde nun der Schluß gezogen (s. S. 104, Anm. 6), daß es auch nach dem Richtergesetz des Drusus noch ritterliche Geschworene geben mußte³. Mommsen (III 532 A. 1) hat aber gezeigt, daß die ganze Bestechungsklage gegen die früheren ritterlichen Geschworenen ging. Drusus rächte sich damit an den Richtern seines Oheims Rutilius⁴. Außerdem ist das die einzig mögliche Deutung, wenn wir bedenken, daß Drusus als Vertrauensmann des Senats handelte⁵, und den gewaltigen Widerstand der Ritterpartei, der sich aus den Gegenmaßnahmen des Drusus erkennen läßt, uns vor Augen halten. Um den Widerstand der Ritter gegen eine Teilung der Gerichte zu brechen, hätte Drusus nicht mit solcher Gewalt vorzugehen brauchen.

Daß auch Livius selbst das Gesetz so darstellte, ist aus den Berichten bei Vell. 13,2 und de vir. ill. 66,4 eindeutig zu entnehmen (s. S. 123 und 128).

Nachdem die drei Gesetze durchgebracht sind, verlangen die Bundesgenossen den Lohn für ihre Mithilfe. Dieser kann ihnen aber nicht gewährt werden. Hier ist das Passiv praestari sehr auffällig. Drusus war also nicht der Schuldige, sondern er scheiterte, wahrscheinlich am Widerstand von Volk und Rittern⁶. Ob er überhaupt bis zur Promulgation einer *lex de civitate* kam, ist sehr fraglich⁷. Doch gab es wohl heftige Parteikämpfe, die bei Livius sicher ausführlich geschildert waren. Die Macht des Drusus muß hier schon im Abstieg begriffen sein.

Die Hoffnungen der Italiker beginnen zu schwinden. Aufs äußerste erbittert, rüsten sie sich zum Abfall⁸ und nehmen Fühlung untereinander.

¹ Strehl 16 A. 3; Heyer 647f. Ein Beispiel gibt der Vergleich von per. 60 mit Plut. C. Gracch. 5,3 (Münzer RE 2. R. 2, 1387).

² Wenn Kiene 163 einen Widerspruch darin zu erkennen glaubt, daß bei Appian die Gerichte doch letzten Endes an den Senat, wenn auch den erweiterten, zurückkommen, während das die Ritter nach § 160 doch erst für die Zukunft befürchten, so täuscht er sich. Denn die neuen Senatoren werden zunächst einmal noch das Interesse ihrer alten Standesgenossen vertreten und erst nach längerer Zeit auch den Parteistandpunkt der Senatoren übernehmen, und das ist doch das Entscheidende; s. auch unten S. 131, A. 1.

³ Der Satz Rab. Post. 16: *quid? hoc licere volebant? minime . . .*, den Marcks 7 A. 1 dafür anführen will, daß es auch nach der *lex iudiciaria* noch ritterliche Geschworene gab, besagt nichts, da er eine ganz allgemein gehaltene rhetorische Phrase ist und Cicero hier überdies für die Ritterpartei ergreift. Rab. Post. 17: *aut iudici mihi non esse liceat aut lege senatoria non teneri*, bezieht sich auf die Zeit Ciceros, in der die drusischen Gesetze schon längst keine Geltung mehr hatten (Cic. de leg. 2,14; 31; Ascon. 55,7).

⁴ RE 13, 865; Münzer RE 2. R. 1, 1275.

⁵ Darin stimmen alle Berichte überein: per. 70; Flor. 5,1; Vell. 13,2; Ampel. 26,4; Ascon. 55,8; Cic. pro Mil. 16; schol. Bob. 118,1; 177,5; Diod. 10,1.

⁶ Drzezga 58; Strehl 55. Falsch ist jedoch daß sich der Senat schon damals zurückzog. Drusus hatte, auch in der Bundesgenossenfrage, den größten Teil des Senats noch bis mindestens Mitte September auf seiner Seite (Cic. de orst. 3,1ff.; vgl. per. 71: *invisus etiam senatui*).

⁷ Ihne 246; RE 13, 875. Nach de vir. ill. 66, 11 kam er nicht mehr zur Promulgation des Gesetzes.

⁸ Agitare kann als Intensivum den beschleunigten Abfall bedeuten. Daß schon seit 94 Vorbereitungen dazu im Gange waren, s. Kiene 159; Strehl 52; Drzezga 53.

Über diese Unruhen dringen Gerüchte nach Rom, die dort in den am Staat interessierten Kreisen eingehend erörtert werden. Livius berichtete ausführlich darüber¹. Daß Drusus genau über den Stand der Dinge unterrichtet war, darf angenommen werden. Jetzt muß auch der Senat, der bisher immer noch zu Drusus gehalten hat (*invisus etiam senatui factus*²), ihn fallen lassen. Grund ist der Aufstand der Bundesgenossen. Bald danach wird Drusus von einem Unbekannten zu Hause ermordet.

Bei Livius ist also die Neuorganisation der Gerichte der Hauptzweck des Drusus, alle anderen Maßregeln sind nur Mittel zur Erreichung dieses Zieles (Kiene 164). Doch werden eben diese Maßregeln als demagogisch vollständig verworfen. Livius steht hier ganz auf dem Standpunkt der Optimaten³. Wie Livius den Charakter des Drusus beurteilt hat, ist aus den *Periochae* nicht zu ersehen.

Da in Buch 70 Ende nur noch der allererste Anfang der Agitation des Drusus berichtet wird und erst in Buch 71 über seine Reformvorschläge Näheres bekannt wird, ist anzunehmen, daß Buch 70 bis zum Ende des Jahres 92 ging, während Buch 71 mit dem Amtsantritt der neuen Konsuln einsetzte (Marcks 4). Die Zeit vom 10. Dezember 92 bis zum Jahreswechsel genügte ja völlig für die Eröffnung der Agitation.

2. Florus.

Wenn auch der Titel „*Epitomae de T. Livio bellorum omnium annorum DCC libri II*“ nicht ursprünglich ist (Roßbach RE 6, 2765), so steht doch fest, daß Florus Livius als Haupt-, wenn auch nicht als einzige Quelle⁴ benützt hat. Man wird also seinen Bericht als livianisch ansprechen dürfen, solange nicht der Vergleich mit anderen Autoren die Benützung von anderen Quellen ergibt.

Schon die Überschrift „*Seditio Drusiana*“ (Kap. 5) kennzeichnet die Ablehnung des Drusus bei Florus und stellt ihn in eine Reihe mit den Gracchen und Saturninus. Das wird noch deutlicher in der kurzen Zusammenfassung § 1 und 2, nach der Drusus geradezu als Nachfolger der Gracchen, nur von

¹ S. RE 13, 877. Die Übersetzung von Asbach 16: „Ihre Zusammenrottungen und Tagessatzungen werden in den Beratungen der Vornehmen berichtet“ ist falsch. Der Sinn der Stelle ist der: Die Zusammenkünfte und Reden bei den Besprechungen der italischen Führer werden bei Livius berichtet. Denn das Präsens kann sich hier nicht auf die historische Tatsache beziehen, da alle anderen Begebenheiten im Perfekt erzählt werden. Außerdem hat referuntur — referuntur an sämtlichen Stellen der *Periochae*, an denen es sonst vorkommt, immer die Bedeutung: das wird in diesem Buch des Livius berichtet. Und zwar wird es oft bei einer kurzen Zusammenfassung von nichtkriegerischen Begebenheiten verwandt (z. B. per. 38—40). Ja oft steht es sogar anstatt der anderen Formel *praeterea ... continet* (z. B. per. 28; 34; 58). Der Sinn muß also doch hier der gleiche sein. Der grammatikalische Defekt, das Fehlen eines Participiums, den man gegen diese Auffassung von der Stelle anführen könnte, fällt deswegen nicht ins Gewicht.

² Die *Periocha* steht also hier keineswegs gegen Cic. de orat. 3,1ff., wie Kiene 170 meint.

³ Kiene 318; Marcks 4; 24.

⁴ Köhler 23; 26; Maurenbrecher 11; Wagener 518; Sanders 1,32. Wie Florus zu dem varronischen Ausdruck *bicipitem civitatem* (Varro bei Nonius 454 M. s. v. *bicipitem* = 1 IV frg. 1 bei M. Kettner, M. Terenti Varronis de vita populi R. ... quae extant. Diss. Halle 1863; s. Groag RE 2. R. 2, 1388) kam, ist nicht sicher festzustellen. Daß er für seinen rein historischen Abriss diese kulturgeschichtliche Quelle eingesehen hat, ist ausgeschlossen. Wahrscheinlich hat Livius den Ausdruck schon gehabt, ob aus Varro selbst oder einem der Annalisten, der wieder von Varro benützt wurde, muß dahingestellt bleiben.

der Senatspartei herkommend, erscheint. Der Erfolg seines Handelns aber ist der Krieg, der nach seinem Tode ausbricht.

Florus geht jetzt (§ 3) bis zum Richtergesetz des O. Gracchus zurück und zeigt, wie dieses Gesetz den Staat spaltete. Die Einstellung ist durchaus optimistisch: die Ritter benützen ihre Macht nur, um den Staat zu berauben, der Senat verliert jegliches Ansehen. Besonders wird dabei die Verbannung des Metellus Numidicus und die Verurteilung des Rutilius bedauert.

Diese Verurteilung gibt wie bei Livius den letzten Anstoß für den Anschluß des Drusus an den Senat. Servilius Caepio dagegen schließt sich den Rittern an. Die Zusammenstellung wie auch der Vergleich (*pares opibus animis dignitate*) läßt darauf schließen, daß die politische Feindschaft aus einer persönlichen entstand. Wahrscheinlich wählte zuerst Drusus seine Partei, die Optimaten, auf deren Seite schon sein Vater gekämpft hatte (Münzer RE I, 856). Caepio war ja mit Senat und Rittern gleich verfeindet wegen der Behandlung seines Vaters. Florus stellt um, um nicht den Namen des Drusus zweimal direkt hintereinander nennen zu müssen. Beide sind reich, von vornehmer Abkunft und besitzen gute Geistesgaben. Bei Drusus wird noch Eifersucht hervorgehoben, die aus einem großen Ehrgeiz entstanden sein muß (*pares opibus animis dignitate — unde et nata Livio Druso aemulatio*). So die einleuchtendste Konjektur; der Text ist hier stark verderbt). So erscheint Drusus auch persönlich in ungünstigem Lichte. In Rom herrscht latenter Kriegszustand, bis Caepio zum offenen Angriff gegen den Senat vorgeht und zwei hervorragende Senatsmitglieder, Scaurus wegen Bestechung und Philippus wegen *ambitus* anklagt¹. Über den Ausgang der Prozesse wird nichts berichtet. Doch ist aus § 8 zu ersehen, daß Caepio zum mindesten gegen Philippus nichts erreichte; denn danach bekleidete dieser 91 das Konsulat. Die Anklage fiel demnach in die zweite Hälfte des Jahres 92, da Philippus schon designierter Konsul sein mußte, genauerhin gegen Ende des Jahres, da § 6 Drusus schon als Tribunen voraussetzt und dieser sein Amt am 10. Dezember 92 antrat.

Drusus holt nun zum Gegenschlag aus und wirbt sich Volk und Bundesgenossen als Anhänger. Das Volk gewinnt er durch *Gracchinae leges*, also durch Acker- und Getreidegesetze, die Bundesgenossen durch das Versprechen des Bürgerrechts. Doch sind auch bei Florus Acker- und Bürgerrechtsgesetz nur dafür da, um Drusus die Anhängerschaft der Massen zu verschaffen, damit er den *motus* der Ritter Widerstand leisten kann. Es herrscht demnach die gleiche Auffassung wie bei Livius.

Am Promulgationstag erscheinen plötzlich die Bundesgenossen in solchen Massen in Rom, *ut hostium adventu urbs obsessa videretur*. Aus *obsessa* läßt sich schließen, daß die Bundesgenossen einige Zeit dablieben. Sie warten also den Tag der Abstimmung ab und helfen die Ritterpartei einschüchtern. Wahrscheinlich hatte sich Drusus vom Senat, der ja zu ihm hielt, die Erlaubnis geben lassen, die Frist von drei *nundina* zwischen der Promulgation und der Abstimmung zu unterschreiten (s. Mommsen II 377); denn das *tamen* weist darauf hin, daß dieser Zeitabstand nicht groß war (s. unten). Trotz dieser Bedrohung stellt sich der Konsul Philippus gegen die Gesetze, weshalb ihn Drusus durch den *viator* festnehmen läßt, wobei es zu brutaler

¹ Florus ist hier ungenau, wenn er behauptet, Caepio habe auch Scaurus wegen *ambitus* angeklagt (Münzer RE 2. R. 2, 1786; RE 14, 1563; s. Ascon. 24, 13 ff.).

Gewaltanwendung kommt. Dieser Vorfall ereignet sich bei der Abstimmung; denn sic per vim bezieht sich auf § 7 und 8, latae weist auf promulgandi dies, so muß sich jussae leges auf § 8 beziehen. Nur durch Anwendung von Gewalt kann also Drusus seine Gesetze ein- und durchbringen.

Jetzt verlangen die Bundesgenossen stürmisch ihren Lohn für die Mithilfe bei den Gesetzen. Drusus ist der Sache nicht mehr gewachsen¹; denn der Aufstand beginnt überall. Sein ganzes Werk ist ihm entleidet. Da wird er zu Hause (6,4) ermordet, gerade zur rechten Zeit; *matura ut in tali discrimine mors (eum) abstulit*. Diese Bemerkung läßt darauf schließen, daß Drusus irgendein Unheil bevorstand. Ob er in Gefahr war, in den Aufstand hineingezogen zu werden oder ob ein Hochverratsprozeß² über ihm schwebte, läßt sich aus dieser Stelle allein nicht entscheiden (s. S. 127). Jetzt greifen die Bundesgenossen zu den Waffen und suchen sich so die Erfüllung des Versprechens zu erretzen. Das Recht der Bundesgenossen auf das Bürgerrecht wird zwar anerkannt (6,3)³, jedoch die Mittel zur Verwirklichung abgelehnt (6,2).

Wenn Florus auch die Neuorganisation der Gerichte nicht ausdrücklich nennt, so ist sie doch deutlich als Ausgangspunkt der Politik des Drusus erkennbar; denn aus dem *his ut motibus resisteret* entwickelt sich seine ganze Tätigkeit. Mittel zur Erreichung des Zieles sind wie bei Livius die *Gracchanae leges* und das Versprechen des Bürgerrechts an die Bundesgenossen. Der Kampf um die Gesetze tritt jedoch deutlicher hervor.

Ganz livianisch ist auch die Beurteilung der Politik des Drusus. Schon 5,6: *Plebem ad se ... erexit* deutet an, was später (6,3) deutlich ausgesprochen wird — sogar mit dem gleichen Zeitwort —, daß die *cupido dominationis* der letzte Beweggrund von Drusus' Handeln ist⁴. Sein unbesonnenes Handeln (5,9), dessen Folgen er nicht mehr bewältigen kann, ist dann schuld am Kriege (5,2). Auch das Urteil über die Person des Drusus ist nicht günstig. Zwar werden sein Reichtum, seine Geistesgaben und seine Abstammung gerühmt, aber dagegen steht die aus großem Ehrgeiz geborene Eifersucht, die nichts Gleichwertiges neben sich ertragen kann (5,4).

Der ganze Bericht des Florus ist in erzählendem Ton gehalten. Um so auffälliger ist die plötzliche Unterbrechung der Erzählung mit der Bemerkung: *extat vox ipsius* (5,6). Der Ausspruch des Drusus: *nihil se ad largitionem ulli reliquisset, nisi siquis aut caenum dividere vellet aut caelum* soll anscheinend seine weitgesteckten Ackerverteilungspläne beleuchten. Der gleiche

¹ Ein Zeugnis für Drusus' leidenden Zustand (RE 13, 879) kann ich in dem Ausdruck *inparem Drusum aegrumque rerum temere motarum* nicht finden. Die Stelle bezieht sich eindeutig auf seine Politik. Denn *aeger* hängt hier mit *aegre ferre* zusammen und gehört eng zu *rerum temere motarum*. Drusus ist „der vorschnell erregten Bewegung leid“.

² Vgl. Mommsen RG II, 207: Die Verbindung des Drusus mit den Bundesgenossen wurde als Hochverrat angesehen.

³ Einen versteckten Tadel gegen die Nobilität (Pernice 9) kann ich in den Worten nicht finden, ebensowenig bei Vell. 15,2.

⁴ Die Behauptung von Marcks S. 26, daß er dieses Motiv erst in 6,3 bringt, ist also hinfällig. Das Motiv der Herrschsucht steht auch in keinem Gegensatz zu der Tatsache, daß die Politik des Drusus vom Kampf um die Gesetze ausging. Die Erwähnung der *aemulatio* in diesem Zusammenhang deutet ja schon darauf hin, daß die Herrschsucht Drusus die politische Laufbahn gerade in diesem Zeitpunkt ergreifen läßt. Der Vorwurf der Herrschsucht wurde Drusus schon sehr bald gemacht (vgl. Sallust, ep. ad Caes. 2,6,5), und auch Livius hatte ihn sicher. Davon, daß erst die Schriftsteller der Kaiserzeit ihn einführen (Marcks 5), kann also keine Rede sein.

Ausspruch mit der gleichen Einleitung (*ipse etiam professus*) findet sich auch bei *de vir. ill.* 66,4. Daß keine Benützung des Florus durch *de vir. ill.* vorliegt, hat Rosenhauer 16 (vgl. Behrens 65) schon festgestellt, der die Ähnlichkeit auf eine gleiche historische Quelle zurückführt (Rosenhauer 19).

De *vir. ill.*, dessen Lebensbeschreibung von Drusus zum großen Teil aus aneinandergereihten Anekdoten besteht (s. S. 126), stellt aber den Ausspruch in einen ganz anderen Zusammenhang: *nimiae liberalitatis fuit; ipse etiam professus, nemini se ad largiendum praeter caelum et caenum reliquisse; ideoque, cum pecunia egeret, multa contra dignitatem fecit.* Da die Verbindung *caelum et caenum* sprichwörtlich ist¹, also nicht auf eine *lex agraria* zu gehen braucht, sondern auch von persönlicher Verschwendung gesagt sein kann, paßt der Ausspruch ausgezeichnet zur Beleuchtung der *nimia liberalitas*. Dann steht er aber bei Florus nicht im richtigen Zusammenhang. Daß Florus ihn wie *de vir. ill.* (S. 126) aus einer *exempla*-Sammlung bezogen hat, ist unwahrscheinlich, da Florus sonst, wie wir sehen werden, nichts in diesem Kapitel aus einer solchen entnahm. Dann muß ihn aber Florus aus seiner historischen Quelle, also Livius, bezogen haben, und der Riß in der Erzählung ist durch die starke Kürzung entstanden. Florus nahm ihn auf, weil er ihm in seiner Prägnanz gefiel. Auch die *exempla*-Sammlung, die *de vir. ill.* benützte, fußte auf Livius, so daß die große Ähnlichkeit der Berichte nicht weiter verwunderlich ist.

Eine zweite Parallele bei *de vir. ill.* und *Val. Max.* haben wir zu Florus 5,8.

Florus 5,8: Ausus tamen obrogare legibus consul Philippus, sed adprehensum faucibus viator non ante dimisit quam sanguos in os et oculos redundaret.

de vir. ill. 66,9: Consuli legibus agrariis resistenti (Drusus) ita collum in comitio obtorsit, ut multus sanguis efflueret e naribus; quam ille luxuriam exprobrans, muriam de turdis esse dicebat.

Val. Max. 9,5,2: parum enim habuit (Drusus) L. Philippum consulem, quia interfair contionantem ausus fuerat, obtorta gula, et quidem non per viatorem, sed per clientem suum, adeo violenter in carcerem praecipitem egisse, ut multus a naribus eius cruor profunderetur.

Die Ähnlichkeit der Berichte springt sofort in die Augen², ebenso aber auch die nähere Verwandtschaft zwischen *de vir. ill.* und *Val. Max.* Außerdem aber hat jeder Schriftsteller noch Eigengut³. Alle drei berichten, daß der Konsul Philippus sich Drusus bei der *contio*⁴ entgegengestellt habe — bei Florus ist das aus dem *Verbum obrogare* zu entnehmen —, daß Drusus ihn ergreifen ließ, wobei Philippus so derb an der Kehle gepackt wurde, daß Blut floß. Daß dies im Zusammenhang mit den Ackergesetzen des Drusus geschah, wissen noch Florus und *de vir. ill.*, während *de vir. ill.* und *Val. Max.* den technischen Ausdruck *collum* bzw. *gulum* *obtorquere*⁵ gegen Florus

¹ A. Otto, Die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Römer. Leipzig 1890, S. 61.

² Von einem leichten und zufälligen Anklang, wie Rosenhauer 11 meint, kann keine Rede sein. Die Ähnlichkeit ist zu auffallend.

³ Das weist darauf hin, daß nicht die gleiche Quelle vorliegt, wie Haupt 24 meint. Allerdings gehen alle drei letzten Endes auf denselben Bericht zurück, aber nicht unmittelbar.

⁴ Daß *de vir. ill.* den Unterschied zwischen *contio* und *comitia* nicht mehr kannte und deswegen den falschen Ausdruck gebrauchte, zeigt schon der Singular „in comitio“.

⁵ *Collum* oder *gulum* *obtorquere* ist technisch bei gewaltsamem Abführen. Plaut. *Poen.* 3,5,45; Cic. *pro Cluent.* 59; in *Verr.* 3,24; Seneca, *Apocol.* 11.

gemeinsam haben. De vir. ill. allein bezeugt einen Ausspruch des Drusus bei dieser Gelegenheit, der die Schärfe des Kampfes zeigt. Val. Max. weiß, daß Philippus in den Kerker abgeführt wurde. Der größte Unterschied aber zwischen Florus einerseits und de vir. ill. und Val. Max. andererseits liegt darin, daß bei Florus das Blut in os et oculos redundaret, während es bei de vir. ill. und Val. Max. naribus floß. Dies ist jedoch nur ein scheinbarer Widerspruch; denn os et oculi ist eine stehende Redewendung und bedeutet soviel wie Angesicht¹. Es ist anzunehmen, daß Florus, wie er den technischen Ausdruck gulam obtorquere in das gesuchtere faucibus apprehendere umwandelte, so auch hier die gewöhnlichere Bezeichnung nares durch das schöner klingende os et oculi ersetzte. Inhaltlich änderte sich ja dabei kaum etwas.

An der Geschichtlichkeit des Vorgangs kann kein Zweifel sein. Philippus unterbricht Drusus bei einer Rede an das Volk, dieser benützt das ihm in diesem Fall zustehende Coercitionsrecht², um ihn für die Zeit der Abstimmung über die Gesetze aus dem Wege zu schaffen, und läßt ihn durch den viator verhaften, wobei es zur Anwendung von brutaler Gewalt kommt. Der Vorfall war bei Livius ausführlich berichtet, wurde aber von Florus stark gekürzt. Auch de vir. ill. und Val. Max. gehen letzten Endes auf Livius zurück, jedoch über eine exempla-Sammlung, die aus Livius schöpfte³. Daher kommt ihre enge Verwandtschaft. De vir. ill. hat den geschichtlichen Hintergrund, der auch im Bericht der Sammlung noch vorhanden war, beibehalten, Val. Max., der ihn nicht brauchte, weggelassen. Dieser kannte außer der Version des Florus auch noch eine andere, wofür die Ablehnung: non per viatorem, sed per clientem suum zeugt. Auch diese Version kann in der Sammlung gestanden haben⁴.

Ein weiterer starker Anklang ist zwischen Florus 6,8 und de vir. ill. 66,12 zu verzeichnen.

Florus: Primum fuit belli in Albano monte consilium, ut festo die Latinarum⁵ Jul. Caesar et Marcus Philippus Consules inter sacra et aras immolarentur. Postquam id nefas proditione discussum est ...

De vir. ill.: Et cum Latini⁶ consulem in Albano monte interfecturi essent, Philippum (Drusus) admonuit, ut caveret.

¹ Die Belege s. Wölfflin, Arch. f. lat. Lex. 3, 450; Wölfflin, Über die alliterierenden Verbindungen der lat. Sprache. Sitzgsber. d. Münchner Akad. d. Wiss. 1881, 2. Bd., S. 72f. Am besten läßt sich die Bedeutung des Ausdrucks an Vulg. 3 Reg. 20,38 und 41 im Vergleich zum Text der Septuaginta erkennen: κατεδήσατο τοὺς ὀφθαλμοὺς αὐτοῦ, mutavit aspersione pulveris os et oculos suos. ἀφεῖλεν τὸν τελαμῶνα ἀπὸ τῶν ὀφθαλμῶν αὐτοῦ, ille statim abstersit pulverem de facie sua.

² Siehe Mommsen I 154 und A. 2; II 289 und A. 2; Strehl 54; Lengle RE 2. R. 4, 2476.

³ Klotz I 201; 213. Dahin sind also die Meinungen von Marcks 5; 30 und Busolt 408 zu modifizieren. Eine gemeinsame exempla-Quelle, auf die die Parallelen zwischen de vir. ill. und Val. Max. zurückzuführen sind, nehmen auch Rosenhauer 30 und Bosch 57 an. Diese exempla-Sammlung muß die gleiche sein, die die ungünstigen Nachrichten von Drusus hatte, welche wir aus de vir. ill. 66 kennen. Sie benützte Livius, aber auch ältere Quellen, wie die Nachrichten von de vir. ill. 66,2—7 zeigen (vgl. S. 126f., über ihr hohes Alter s. Marcks 29). Auch Plinius hängt zum Teil von ihr ab (s. S. 128f.).

⁴ Diese Erklärung erscheint mir wahrscheinlicher als die von Marcks 30 A. 1. Valerius Maximus kann diese Nachricht doch nicht aus der Luft gegriffen haben, wenn er die andere Version ausdrücklich ablehnt.

⁵ Über den Zeitpunkt des Latinerfestes damals s. Marcks 27; Asbach 17. Strehl 54 hat unrecht, wenn er es in die ersten Monate von 91 setzt. Die Erzählung, die de vir. ill. daran knüpft, zeigt deutlich, daß die Macht des Drusus schon stark im Niedergang war.

⁶ Diese Verwechslung zwischen Lateinern und Italikern begegnet für diese Zeit öfters; s. de vir. ill. 66,4; 11; Val. Max. 3,1,2 (Q. Poppaedius Silo ist dux Marsorum, s. per. 76);

Auch diese Nachricht geht auf eine gemeinsame Quelle zurück. Daß sie historisch ist, beweist die Erzählung und ihre Beziehung zu der Periocha-notiz (71): *Eorum coetus coniurationesque in consiliis principum referuntur*. Außerdem zeigt schon der Zusammenhang, in dem bei beiden der Bericht steht, daß eine historische Quelle vorliegt. Bei Florus ist die Nachricht eng mit dem Beginn des Bundesgenossenkrieges verknüpft, bei de vir. ill. steht sie im Zusammenhang mit dem Ausbruch des italischen Aufbruchs und der Anklage des Drusus im Senat. Der Vergleich von de vir. ill. 66,12: ... *Philippum admonuit, ut caveret: unde in senatu accusatus ...* mit per. 71: *eorum coetus coniurationesque et orationes in consiliis principum referuntur*. Propter quae Livius Drusus invisus etiam senatui factus ... zeigt deutlich, daß Livius hier die Quelle für beide Berichte ist. Dann muß aber der Mordplan, an der Stelle, an der er bei de vir. ill. steht, auch bei Livius erwähnt gewesen sein und ist deswegen unter die oben erwähnte Bemerkung der Periocha einzuordnen.

Eine Reminiszenz aus Florus haben wir bei Augustin, civ. dei 3,26¹. Darauf weist die enge Zusammenstellung der seditiones der Gracchen und des Saturninus und Glucia mit der des Drusus bei Augustinus. *Vastitatem mirabilem* klingt an Florus 6,11 an, der Krieg heißt wie bei Florus *bellum sociale*.

Wir haben also bei Florus den Bericht des Livius vor uns, soweit wir es heute noch feststellen können, sogar ohne Beimengung von Nachrichten aus anderen Quellen.

3. Orosius und Obsequens.

Beide haben Livius als Hauptquelle² benützt. Der Bericht des Orosius über Drusus (18,1—7) läßt dies auch noch deutlich erkennen. Die Zeitangabe (18,1) ist zwar wörtlich aus Eutrop 5,3,1 entnommen, doch tragen die Aussagen über Drusus selbst rein livianisches Gepräge. Für Orosius kommen dabei allerdings nur die Beziehungen des Drusus zu den Bundesgenossen als Anlaß des Krieges in Betracht, doch zeigt der Ausdruck: *Latinos* (s. S. 110, Anm. 6) *omnes spe libertatis illectos* wieder die Ablehnung der Politik des Drusus. Er erscheint als Demagoge, der einen Krieg provoziert, als er keinen anderen Ausweg mehr sieht. Außerdem ist das Scheitern seiner Politik und seine Ermordung wie in der Periocha erzählt. *Cum placita explere non posset, (Latinos) in arma excitavit* (18,2) klingt an per. 71 *cum deinde promissa sociis civitas praestari non posset; Drusus tantis malis anxius* (18,7) an *inparem Drusum* an.

Oros. 18,2; Flor. 6,5 und 6 behauptet sogar, *Latium* habe am Bundesgenossenkrieg teilgenommen, was vollständig falsch ist (S. 211 f.). Die Verwechslung kann nur daher kommen, daß man später den Namen der Latiner nur noch als Rechtsbegriff und nicht mehr als Stammesnamen kannte (s. Kiene 19; Marcks 27 A. 4; RE 13, 876).

¹ Vgl. Wl. Pirogoff, *De Eutropii brevii ab u. c. indole ac fontibus*. Diss. Berlin 1873, 87 und Kuhlmann 20.

² Die Anklänge von Orosius und Obsequens sind durchgehend und auf jeder Seite zu spüren. Über Livius als Hauptquelle für Orosius s. Moerner 104; 139, dem sich Zangemeister 2, 95 anschließt (s. Zangemeister 1, praef. 25); Köhler 95; Pirogoff a. a. O. 87. Für Obsequens s. Köhler 6; Ay 61. Jedoch benützte Orosius auch noch andere Quellen (Moerner 51; Zangemeister 2, 105; Sanders 1, 16; 25), insbesondere den Florus und Eutrop (s. Köhler 45; Moerner 51; 76; 144ff.; Pirogoff 87; Sanders 2, 170).

Die Prodigien (18,3—6) stimmen mit Obs. 54 fast wörtlich überein. Doch ist Obsequens in den Ortsangaben genauer und bringt auch drei Prodigien mehr. Warum Orosius diese wegließ, ist leicht zu erkennen: zwei waren als Naturkatastrophen (Erdbeben und Blitzschlag) nicht so eindrucksvoll, das dritte (Cumis ... simulacrum Apollinis sudavit) wollte er als Christ nicht bringen (Moerner 37).

Auffallend ist jedoch, daß das Prodigium, das nach Obs. 54 in Aenaria¹ stattfand, bei Orosius aus Samnium gemeldet wird. Fast im selben Wortlaut, aber aus Sullas Memoiren, bringt Plut. Sulla 6,11 ein Prodigium, vielleicht aus Aesernia — *Λαβέρονη* ist unmöglich, da diese Stadt in Spanien liegt (Ptol. 2,6,28) —, aber aus dem Jahre 90, während die Prodigien von Obsequens und Orosius für 91 gemeldet sind. Vielleicht hat Orosius beide gekannt und sie verwechselt.

Von dem Erdbeben bei Regium berichtet auch Strabo (6 p. 258). Er geht hier wahrscheinlich auf eine der Quellen des Livius zurück (s. Otto 262). Die Prodigien, die Obsequens nach der Bemerkung: *Asculo per ludos Romani trucidati* bringt, gehören zu Livius Buch 72 (s. S. 207). Die vor dieser Notiz berichteten Prodigien, wie auch die bei Oros. 18,3—6 erwähnten, müssen bei Livius hinter dem Amtsantritt der Konsuln für 91, also ganz am Anfang von Buch 71, erwähnt gewesen sein, da Livius die Prodigien immer an dieser Stelle berichtete².

2. Kapitel.

Die nicht von Livius abhängigen Berichte.

Die Berichte über Livius von Autoren, die vor- oder gleichzeitig mit Livius lebten, bestehen nur aus einzelnen Notizen oder Fragmenten und bieten deshalb nur ein lückenhaftes Bild. Trotzdem sind sie sehr wichtig, da sie manche Tatsachen bringen, die aus der livianischen Tradition nicht mehr erkennbar sind, und vor allem, weil erst durch sie ein Vergleich überhaupt ermöglicht wird. Denn bei allen nachlivianischen Schriftstellern muß mit einer, wenn auch noch so geringen Benützung von Livius gerechnet werden.

1. Sisenna.

Von Sisenna (fr. 5 Peter = Cic. div. 1,99; 2,59) haben wir noch eine Reihe von Prodigien aus der Zeit um den Beginn des Bundesgenossenkrieges. Zwar stimmt ein Prodigium mit Obsequens überein: *et deorum simulacra sudavisse; Cumis in arce simularum Apollinis sudavit*. Doch fehlen die anderen bei Obsequens³, insbesondere das als sehr wichtig verzeichnete, daß Lanuvii

¹ Über die Konjektur Oudendorp-Peters s. Marcks 43 A. 2.

² Vgl. die Anordnung bei Liv. 40, 1—2; 18—19; 44—45.

³ Doch darf man nicht so ohne weiteres 1,99 *sanguinem fluxisse* mit 1,98 *fluvius Atratus sanguine fluxit* gleichsetzen, wie Marcks 44 A. 4 es tut. Selbst wenn beide Stellen auf Sisenna zurückgehen (L. Wülker, Die geschichtliche Entwicklung des Prodigienwesens bei den Römern. Diss. Leipzig 1903, 6; 81), so ist nicht gesagt, daß der gleiche Vorfall gemeint ist. Cicero gibt 1,98 eine sachlich geordnete Aufzählung, die ähnliche Prodigien aus einer Reihe von Jahren zusammenfaßt (*cum saepe lapidum, sanguinis non numquam, terrae interdum, quondam etiam lactis imber* ... hier waren auch noch rhetorische Gesichtspunkte für die Anordnung maßgebend). Die Zeit für das Prodigium am Flusse Atratus ist also durchaus unbestimmt, nur für die Nachrichten: *Cumis Apollo sudavit* und ... *Romaeque Pietatis (aedes ieta e caelo est: 1,98)* ergibt der Vergleich mit Obs. 54, daß sie ins Jahr 91 gehören.

clipeos, quod haruspibus tristissimum visum esset, a muribus esse derosos. Dieses Prodigium verzeichnet auch Plin. n. h. 8, 221, der hier wahrscheinlich über Varro aus Sisenna schöpft (Münzer I, 248). Es ist also anzunehmen, daß Livius für diese Zeit nicht Sisenna als Quelle benützte (vgl. S. 217).

2. Der auctor ad Herennium.

Der Verfasser dieses Werkes kennt die Zeit des Drusus aus eigener Anschauung (Bochmann 4f.). Er steht, wie die Herennii zu dieser Zeit (Bochmann 10), ganz auf der Seite der Popularen und nennt Drusus in der Reihe der demokratischen Martyrer (4,31; Marcks 13). Als Nachfolger der Gracchen erscheint Drusus auch 4,46. Er wurde also schon zu seiner Zeit mit ihnen verglichen. Wichtig ist die Notiz, daß Drusus im Atrium seines Hauses ermordet wurde (4,31). Daß sein Blut die Wände und das Bild des Vaters bespritzte¹, muß allerdings rhetorische Übertreibung sein, da Drusus in die Leistengegend gestochen wurde (Sen. dial. 10,6, 2) und erst nach einigen Stunden starb (Vell. 14,1).

3. Cicero.

Cicero führt Drusus ab und zu in seinen Reden als Beispiel an, erwähnt ihn auch in einigen seiner Schriften, doch läßt sich aus ihm kein zusammenhängendes Bild über ihn und sein Werk gewinnen. Aber seine Berichte bieten wertvolle Ergänzungen und vor allem den einzigen festen Zeitpunkt im ganzen Tribunat des Drusus, die Senatssitzung am 13. September 91 (de orat. 3,2).

Aus eigener Erinnerung hat Cicero fast nichts mehr², da er um diese Zeit erst nach Rom kam³. Aber er konnte sich von seinen Freunden berichten lassen und hat sicher besonders bei Atticus⁴ Erkundigungen eingeholt, so daß die Nachrichten, die er gibt, den Wert von Augenzeugenberichten haben.

Wenn auch die Stellungnahme Ciceros zu Drusus immer vom Parteistandpunkt seiner jeweiligen Zuhörerschaft abhängt⁵, so ist doch das Bild von Drusus bei ihm, im ganzen gesehen, günstig. Cicero selbst steht eben auf dem Standpunkt der Optimaten zur Zeit der Rivalität zwischen Cäsar und Pompeius⁶, bei denen jedes Mittel im Kampf um die Macht erlaubt war,

¹ Diese Erklärung, die auch Neumann 473 und Bochmann 25 haben, halte ich für bedeutend wahrscheinlicher als die von Münzer 3, 403f. (ebenso RE 13, 880), daß die Mutter gemeint ist. Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß die Mutter des Drusus mit dabei war, als ihn das Messer traf, mitten unter dem Schwarm der sich von ihm verabschiedenden Anhänger (App. 164; Vell. 14,1). Daß er im Atrium ermordet wurde, wissen wir auch noch aus Vell. 14,1 und schol. Bob. 118,3. Daß dort die imagines maiorum aufbewahrt wurden, ist bekannt (K. Schneider RE 9, 1098). So ergibt sich die Deutung der Stelle von selbst. Damit entfällt aber auch die Behauptung, daß zur Zeit Ciceros von der Mutter des Drusus gesprochen wurde und die Rede, aus der dieser pathetische Ausruf stammt, über Ciceros Consolatio auf Seneca, dial. 6,16,4 und dieser wieder auf Octavia 887ff. eingewirkt habe (Münzer 3, 404; RE 13, 880).

² Gegen Münzer 3, 400 (s. RE 14, 1565); s. de orat. 1,2,4: dici mihi memini.

³ Kiene 177 A. 1; Gelzer RE 2. R. 7, 829.

⁴ Naumann 8; vgl. die Anfragen ad Att. 12,20,2; 22,2, wo er Erkundigungen über die Mutter des 90 verbannten C. Aurelius Cotta einzieht.

⁵ Marcks 13; Strehl 5; RE 13, 860.

⁶ Doch hat wohl auch das dem Drusus günstige Urteil des Rutilius eingewirkt, dessen Werk er sicher benützt hat. Naumann 14; Münzer RE 2. R. 1, 1280). Diesen benützte auch Poseidonios. Ich glaube nicht, daß das Urteil Ciceros auf Poseidonios eingewirkt hat (Busolt 407), da Poseidonios dem Drusus viel rückhaltloseres Lob spendet wie Cicero

und die deshalb in Drusus nicht so sehr den Demagogen, als den propugnator senatus sahen. So wird seine Politik nur wegen Übereiltheit getadelt¹, findet aber sonst ein günstiges Urteil², und Herkunft, Macht und Ansehen³ werden ins volle Licht gerückt. Auch in seinem Charakter erscheint er günstig; sein großer Ernst und seine glühende Vaterlandsliebe werden besonders hervorgehoben⁴.

Daß das Urteil über Drusus bei den Optimaten seiner Zeit wesentlich anders lautete (Marcks 12), zeigt orator 213: *Me stante C. Carbo C. f. tr. pl. in contione dixit his verbis: O Marce Druse, patrem appello; tu dicere solebas sacram esse rem publicam; quicumque eam violavissent, ab omnibus esse ei poenas persolutas; patris dictum sapiens temeritas filii comprobavit*⁵. Der Vorfall mit Granius (pro Planc. 33) zeigt die gleiche Einstellung⁶. Die Haltung von Cicero selbst gegenüber Drusus ist auch hier wesentlich günstiger.

Drusus stand von Jugend an auf der Seite der Optimaten (pro Rab. perd. 21); seine literarischen Interessen zeigt die Bekanntschaft mit dem Dichter Archias (pro Arch. 6) und besonders die Freundschaft mit dem Redner L. Crassus (de domo 50). Seine Feindschaft mit Caepio wird als typisches Beispiel gebraucht⁷. Sehr stark betont ist die enge Verbindung mit dem Senat, bezeichnet ihn doch Cicero geradezu als propugnator senatus⁸, dessen Häupter Crassus und Scaurus auch seine vornehmsten Ratgeber sind (de domo 50).

Von seinen Gesetzen erwähnt Cicero nur das Bestechungsgesetz gegen die früheren ritterlichen Geschworenen⁹. Der Furcht vor diesem Gesetz gibt Cicero sogar letztlich die Schuld am Bundesgenossenkrieg¹⁰.

(S. 117f.). Ciceros optimatischen Standpunkt zeigt auch Brut. 223, wo Caepio sein Anschluß an die Ritter verübelt wird; und wenn er Drusus nicht in der Reihe der revolutionären Tribunen nennt (de leg. 3,30; Ascon. 62,16ff.), hat das sicher darin seinen Grund, daß er Drusus zunächst einmal als Kämpfer für den Senat sieht.

¹ ... multa in re publica molienti (pro Planc. 33); ... in colluvione Drusi (in Vatin. 23); s. Marcks 14, für die letzte Stelle auch 15.

² Das läßt sich aus Seneca, dial. 6,16,4 ersehen, der hier Cicero benützt hat (S. 137).

³ Nobilissimus: pro Mil. 16; pro Rab. Post. 16; pro Rab. perd. 21. Potentissimus: pro Cluent. 153; pro Planc. 33; pro Rab. Post. 16. Clarissimus: de domo 120; pro Cluent. 153.

⁴ de off. 1,108. Brut. 222, dazu Kiene 161. Die Stelle de domo 50 möchte ich nicht als Beweis anführen, da die Konjektur innocens ille vir — die Handschriften haben: in bonis ille vir — doch ziemlich unsicher ist.

⁵ Drusus wird hier genau so in Gegensatz zu seinem Vater gestellt, wie auch schon die Gracchen (RE 13, 858; Münzer RE 2. R. 2, 1409). Das beweist wieder, daß der Vergleich des Drusus mit den Gracchen schon seinen Zeitgenossen geläufig war.

⁶ Das zeigt sich besonders, wenn man die Einstellung der schol. Bob. zu dieser Stelle (158, 24 ff.) vergleicht (S. 136). Den Ausdruck für Drusus' Tätigkeit moliri gebrauchen außer Cicero und den schol. Bob. auch noch Sueton Tib. 3,2, dessen Quelle bei der Kürze des Berichts nicht zu ermitteln ist, und Vell. 13,2 und 14,2, der aber das Wort in ganz neutralem Sinne (= ins Werk setzen) verwendet. Eine Benützung von Cicero hat bei beiden nicht stattgefunden.

⁷ de domo 120. Aus dieser Stelle erfahren wir auch, daß Drusus Pontifex war. — Siehe Marcks 17; RE 13, 863.

⁸ pro Mil. 16; s. de orat. 1,24 und pro Cluent. 153.

⁹ pro Cluent. 153; pro Rab. Post. 16, über die Bedeutung der Stellen s. S. 104f. — Siehe Strehl 1.

¹⁰ de off. 2,75. Der Satz ist stark pointiert, doch enthält er insofern die Wahrheit, als die Ritter durch ihren Widerstand gegen die lex iudiciaria auch den Fall der anderen Gesetze und damit den Aufstand der enttäuschten Bundesgenossen heraufbeschworen. Siehe Marcks 17f.; RE 13, 869. Die Auffassung Kienes 156f. ist falsch.

Wichtig für das Schicksal von Drusus und seiner Politik ist vor allem die Einleitung von *de oratore* (1,24)¹: Anfangs September zieht sich L. Crassus mit seinen Freunden und Freunden des Drusus in seine Villa in Tusculum zurück: *cum ... vehementius inveheretur in causam principum consul Philippus Drusique tribunatus pro senatus auctoritate susceptam infringi iam debilitarique videretur.* (*de orat.* 3,2f.): *Ut enim Romam rediit extremo ludorum scaenicorum die vehementer commotus oratione ea, quae ferebatur habita esse in contione a Philippo; quem dixisse constabat „videndum sibi esse aliud consilium; illo senatu se rem publicam gerere non posse“.* mane Idibus Septembribus et ille et senatus frequens vocatu Drusi in curiam venit. Ibi cum Drusus multa de Philippo questus esset, rettulit ad senatum de illo ipso, quod in eum ordinem consul tam graviter in contione esset investus. Crassus hält eine flammende Rede gegen Philippus, der aufs höchste gereizt zur pignoris capio schreitet, worauf Crassus: (4) *sibi illum consulem esse negaret, cui senator ipse non esset.* Der Senat nimmt mit großer Mehrheit die Erklärung des Crassus an (5) *ut populo Romano satisfaceret, numquam senatus neque consilium rei publicae neque fidem defuisse.* Wenige Tage darauf stirbt Crassus.

Danach hat Drusus den Höhepunkt seiner Macht schon überschritten. Der Konsul Philippus hat sich von der Senatsmehrheit, die zu Drusus hält², getrennt und den Kampf gegen Drusus in Verbindung mit Caepio aufgenommen. Es handelt sich wohl um die ersten Versuche zur Aufhebung der Gesetze des Drusus³; daher der scharfe Angriff des Philippus gegen den Senat, der auch jetzt noch mit großer Mehrheit auf Drusus' Seite steht und seiner Einberufung Folge leistet⁴. Crassus kann auch diesmal noch die Beschlüsse für Drusus günstig wenden. Denn die Wut des Philippus auf ihn beweist, daß die Stellungnahme des Senats größtenteils auf seinen Einfluß zurückgeht. Jedoch verliert Drusus schon nach sechs Tagen diese letzte Stütze. Von der Heftigkeit der Kämpfe in Senat und Volksversammlung gibt uns diese Stelle ein anschauliches Bild. Da diese Tatsachen für das Schicksal des Drusus von ungeheurer Wichtigkeit waren, ist nicht daran zu zweifeln, daß auch Livius darüber berichtete, jedoch muß er das Vorgehen des Philippus etwas anders beurteilt haben, da er auch Drusus gegenüber einen anderen Standpunkt einnimmt.

Nach dem Tode des Crassus fällt auch der Senat von Drusus ab; denn Philippus, der sich jetzt mit dem Senat wieder einigt⁵, erreicht es, daß der Senat des Drusus Gesetze durch ein Gutachten wieder aufhebt⁶. Als Grund für die Ungültigkeitserklärung wird das Ein- und Durchbringen der Gesetze *per saturam*, ein Verstoß gegen die *lex Caecilia-Didia*⁷ und Nichtbeachtung

¹ Marcks 15ff.; Strehl 4f. Doch ist der Bericht historisch glaubwürdig (RE 13, 860).

² Siehe auch den Angriff des Philippus auf Q. Catulus *de orat.* 2,20 = Quint. inst. 6,3,81; Münzer RE 14, 1563.

³ Marcks 16; RE 13, 874.

⁴ Auf diese Einberufung, die staatsrechtlich zulässig war (Mommsen II 314ff.; 337), geht wohl auch Val. Max. 9,5,2, der aber dem Tribunen daraus einen Vorwurf macht (s. RE 13, 874). Er schöpft aus Livius, wenn auch nicht direkt (vgl. S. 110).

⁵ *de prov. cons.* 21; s. Münzer RE 14, 1564.

⁶ *de domo* 41; *de leg.* 2,14; 31 (vgl. Ascon. 55,7ff.).

⁷ *de domo* 41. Es kann also hier nur die Bestimmung gemeint sein, nach der keine Gesetze *per saturam* eingebracht werden durften (S. Weiß RE 6, 2337; 2413; Liebenam, RE 3, 695). Die andere Bestimmung der *lex Caecilia-Didia* die sich auf die Promulgations-

des Auguriums¹ angegeben. Die Gegenpartei hat jetzt völlig die Oberhand, was sich auch daran zeigt, daß Cotta jetzt bei der Bewerbung ums Tribunat durchfällt².

Drusus wird zu Hause ermordet, über den Mord läßt aber der Senat keine Untersuchungen anstellen (pro Mil. 16; de nat. deor. 3,80). Verdächtigt wird natürlich die Gegenpartei, vor allem der Volkstribun Q. Varius³.

Auch von diesen Nachrichten sind einige grundlegend wichtig, so daß auch Livius sie gebracht haben muß. Die Gründe für die Ungültigkeitsklärung der Gesetze und die Nachricht, daß der Senat über die Ermordung des Drusus keine Nachforschungen anstellte (vgl. per. 59), müssen also auch bei Livius erwähnt gewesen sein.

Der Ausspruch des Crassus de orat. 3,4 ist auch noch bei Quintilian (inst. 8,3,81 = 11,1,37) und bei Val. Max. (6,2,2) überliefert. Val. Max. geht direkt auf Cicero zurück, da bei ihm die Worte des Crassus genau gleich und nur in direkter Rede wiedergegeben sind. Die Vergrößerung in der Erzählung — bei Val. Max. leistet Crassus dem Liktor, der ihn verhaften will, Widerstand, was das Vorgehen des Konsuls noch nachträglich rechtfertigen würde — ist Eigentum des Val. Max., der dadurch offensichtlich die aus dem Zusammenhang gelöste Erzählung wirksamer gestalten wollte⁴.

Am genauesten überliefert Quintilian den Ausspruch, nämlich in Form einer rhetorischen Frage. Er hat also wahrscheinlich Cicero nicht benützt, wenigstens nicht die uns erhaltene Stelle, sondern wohl eine Sammlung von berühmten Aussprüchen, die es für den rhetorischen Gebrauch gab⁵. Dagegen stammt inst. 6,3, 81 direkt aus Ciceros de orat. 2,220⁶.

4. Sallust.

Die Briefe Sallusts, besonders ep. 2 ad Caesarem werden neuerdings wieder für echt gehalten. Die Gedanken des Briefes sind typisch für die Zeit Ciceros⁷.

Der Bericht Sallusts über Drusus (ep. 2,6,3—5) deckt sich durchaus mit dem bei Livius. Auch hier ist Drusus der Vorkämpfer der Nobilität. Aber diese mißtraut ihm und hält ihn für ebenso schlecht, wie sie selbst ist. Aus Angst, daß er sich zur Alleinherrschaft aufschwinde, stürzen sie ihn und seine Pläne, die er für sie entworfen hatte. Die einzelnen Ereignisse sind, wohl mit Absicht, im Dunkeln gelassen. Zu erkennen sind noch das Richtergesetz

frist bezog (schol. Bob. 140, 24ff.), kommt hier nicht in Frage (gegen Mommsen III 367 A 3; Asbach 15), da der Senat von ihr dispensieren konnte (Mommsen II 377) und es in diesem Fall sicher auch tat. Dann lag aber hier keine Gesetzesverletzung vor.

¹ de leg. 2,31; vgl. Ascon. 55,7ff.

² de orat. 3,11; s. Strehl 6. Doch bezieht sich Brut. 303 und 305 auf die Verbannung Cottas ex lege Varia (App. 167).

³ de nat. deor. 3,81. Nach Mareks 17 ist hier Cotta die Quelle für Cicero.

⁴ Münzer, Hermes 42, 147 auch für das Folgende.

⁵ F. Sehlmeier, Die Beziehungen zwischen Quintilians institutiones und Ciceros rhetorischen Schriften. Diss. Münster 1912, 60.

⁶ Daß Quintilian Ciceros Brutus und de orat. als Quelle benützte, s. J. D. D. Claussen, Fleckeisens Jb. Suppl. 6, 354f.

⁷ Funaioli, RE 2. R. 1, 1937. Vgl. F. Arnoldi, Studi Italiani di filologia classica 6, 307ff.; O. Seel, Sallust von den Briefen ad Caesarem zur coniuratio Catilinae. Leipzig 1930; H. Dahlmann, Hermes 69, 380ff. Der Vorwurf des Strebens nach Alleinherrschaft ist also ursprünglich (vgl. S. 108, Anm. 4). Damit erledigt sich auch die Vermutung von Mareks 31, daß der Brief von Velleius beeinflusst sei.

(neque ullem rem in principio agere intendit, nisi illi (nobiles) auctores fuerant), das Versprechen an die Bundesgenossen (per unum hominem maximum beneficium multis mortalibus dari) und das Scheitern seiner Pläne durch eben die Nobilität (contra eum nisi sua et ipsius consilia disturbaverunt)¹.

Die Tatsachen, die berichtet werden, decken sich also gut mit der annalistischen Tradition (Marcks 31), in der auch Livius steht. Die Beurteilung ist jedoch typisch sallustisch, gegen die Nobilität eingestellt. Deswegen erscheint auch Drusus hier in günstigem Licht.

5. Diodor.

Hier begegnen wir einer restlosen Bejahung von Drusus' Persönlichkeit und auch seiner Politik. Die ausführliche Charakteristik, die noch erhalten ist (10,1), ist voll von Lob. Drusus ist von edler Abkunft, außerordentlich beliebt², reich, dabei redegabt, zuverlässig, voll edlen Selbstbewußtseins, kurz, mit allen Vorzügen geschmückt. Deswegen ist auch er allein würdig, Anwalt des Senats zu sein. Auch Diodor steht also auf optimatischem Standpunkt, wie Livius, mit dem er die Auffassung gemeinsam hat, daß der Senat an den Tribunen herantritt und nicht umgekehrt (vgl. per. 70 senatus ... omni vi eniti coepit, ut ... sustinente causam eius M. Livio Druso), und wie Cicero, mit dessen Ausdruck propugnator (pro Mil. 16) sich *προστάτης* eng berührt. Doch unterscheidet sich dieses Urteil über Drusus bei Diodor wesentlich von dem bei Livius, dessen *ambitiosus*³ das Gegenteil von *πλήρης ἐγγενούς χρονήματος* besagt, und ist auch viel weniger schablonenhaft als das des Cicero.

Ebenso edel erscheint Drusus 10,3, wo er auf sein Interzessionsrecht verzichtet, als der Senat seine Gesetze aufhebt. Gegenüber den Berichten bei Flor. 5,8 und besonders de vir. ill. 66,8 und 9 wirkt sein Verhalten direkt ruhig und gelassen. Ganz verständlich ist es allerdings nicht, wenn sich auch viel aus Resignation⁴ erklären läßt. Wahrscheinlich suchte er mit der Bemerkung: *Ἀκρονομένων δὲ τῶν ὑφ' αὐτοῦ γραφέντων νόμων ἄκρονον ἔσεσθαι καὶ τὸν περὶ τῶν κριτηρίων νόμον — ὥστε τοὺς διὰ φθόνον καταρροῦντας τήν ἑαυτοῦ δόξου τοῖς ἰδίους δόγμα σικαδάπερ αὐτόχειρας κινδυνεύειν*⁵, die sich auf die *lex iudiciaria* bezieht⁶, den Senat zum letztenmal auf seine Seite zu bringen und ließ dann, als er nicht durchdrang⁷, der Sache erbittert

¹ Der Anklang an Diod. 10,3 zeigt, daß die Auffassung, nach welcher der Senat durch Abwendung von Drusus sich selbst am meisten schadete, nicht nur bei Poseidonios zu finden war.

² Diod. 10,2 bringt ein Beispiel für die Beliebtheit der Drusi. Wahrscheinlich ist dort der Vater und Onkel des Tribunen gemeint (Münzer RE 13, 856), doch vererbte sich die Beliebtheit natürlich.

³ Zu entnehmen aus Flor. 5,4. Wörtlich steht es bei de vir. ill. 66,1 und Dio frg. 96,1.

⁴ Drzegza 60; Seymour 425.

⁵ Die Folgerung Asbachs 15 aus dieser Stelle: „Es scheint, daß der Senat Drusus aufforderte, das Ungesetzliche an der *lex iudiciaria* zu beseitigen und diese von neuem zu promulgieren“ ist unmöglich. Drusus wäre bei einer neuen Promulgation gegen den Widerstand der Ritter nicht mehr Herr geworden. Drusus will mit seinem Hinweis den Senat nur auf die Folgen der Ungültigkeitserklärung hinweisen, um ihn womöglich davon zurückzuhalten. Die Stelle beweist außerdem, daß die Gesetze per satumam durchgebracht worden waren.

⁶ Siehe RE 13, 867. Hardys Meinung (S. 261) ist nicht einleuchtend.

⁷ Daß der Senat die Gesetze aufhebt, ist kein Beweis dagegen, daß die Gerichte vollständig an den Senat zurückkamen (gegen Seymour 422). Der Senat fürchtete eben die Allmacht des Drusus mehr als die Rittergerichte.

ihren Lauf¹. Die Beurteilung, die zugrunde liegt, ist durchaus günstig. Drusus ist der selbstlose Verfechter der Sache des Senats, der an dessen Mißgunst und bösem Willen tragisch scheitert. Obwohl also die Beurteilung des Drusus durchaus von der des Livius verschieden ist, muß trotzdem die Tatsache, daß Drusus von seinem Interzessionsrecht keinen Gebrauch machte, wegen ihrer Wichtigkeit bei Livius ebenfalls, wenn auch in anderer Beleuchtung, erwähnt gewesen sein.

Fr. 2,1f. ist die Einleitung zum Bundesgenossenkrieg und behandelt Ursachen und Anlaß des Krieges. Die tiefere Ursache ist der Abfall von der alten Einfachheit der Lebensweise, weswegen die Popularen mit dem Senat in Zwiespalt geraten. Der Senat ruft die Italiker zu Hilfe und verspricht ihnen das Bürgerrecht. Als ihnen dieses Versprechen nicht gehalten wird, greifen sie zu den Waffen. Die Rückführung des Krieges auf den Luxus ist typisch poseidonianisch (Marcks 7), ebenso die Bemerkung *δι' εὐγένειαν καὶ ἀρετὴν θαυμαστῶς ἀγαπώμενος* (10,1; s. RE 13, 858). Es wird deswegen allgemein angenommen, daß Diodor auf Poseidonios fußt².

Auffällig ist nun der Anklang von Diod. 2,2 an per. 71 (Strehl 7). Bei beiden ist der Senat der letzte Grund, daß die *socii* gerufen werden, wenn auch in der Periocha Drusus selbst sie ruft. Drusus handelt ja nur im Auftrag des Senates. Ebenso wird bei beiden das Versprechen nicht eingehalten — auffällig sind die passivischen Wendungen ohne handelnde Person: *cum deinde promissa sociis civitas praestari non posset*; — *ἐπεὶ οὐδὲν τῶν ὑπεσχημένων τοῖς Ἰταλιώταις ἐγένετο* — und die Bundesgenossen beginnen dann den Krieg.

Trotzdem glaube ich nicht, daß hier Poseidonios auch dem Livius zugrunde gelegt werden kann³; viel wahrscheinlicher erscheint mir eine Quellenverwandtschaft. Daß Livius den Rutilius benützte, ist sicher, da er ihn selbst noch zitiert⁴. Andererseits war Rutilius mit Poseidonios befreundet⁵, so daß eine Benützung ohne weiteres angenommen werden darf. Rutilius stand als Onkel dem Drusus natürlich freundlich gegenüber. Außerdem gewann er in der Verbannung einen größeren Abstand von den römischen Verhältnissen und konnte so auch die Berechtigung des Strebens der Bundesgenossen einsehen⁶. Daß Livius für die inneritalische Geschichte neben der jüngeren Annalistik Poseidonios heranzog, halte ich für ausgeschlossen. Denn Poseidonios ließ sich bei seiner Art, die Geschichte philosophisch zu betrachten (s. Diod. 2,1), und bei seinem großen Weitblick sicher nicht gut mit den trocken berichtenden und alles nur vom römischen Standpunkt betrachtenden Annalisten vereinigen. Livius konnte höchstens Poseidonios als Hauptquelle, wie für die griechischen Ereignisse, nehmen und dann die fehlenden Tatsachen

¹ Dies halte ich für wahrscheinlicher als die Ansicht von Marcks 19 A. 1. Daß ihm die Bewegung der Bundesgenossen über den Kopf-gewachsen war (RE 13, 875), spielt sicher mit.

² Marcks 56f.; Strehl 31f.; Busolt 325ff.; Arnold 149; RE 13, 859.

³ Benützung des Poseidonios durch Livius auch in der inneritalischen Geschichte behaupten Strehl 7; Enßlin 462; RE 13, 859. Den Beweis dagegen s. S. 220 f.

⁴ Buch 39, 52. Vgl. Weissenborn, praef. zur Liviusausgabe. Teubner 1889, 32. Ebenso Münzer, RE 2. R. 1, 1280.

⁵ Strehl 32; Busolt 405f.

⁶ So läßt sich die günstige Stellungnahme des Livius zu den Bundesgenossen (Flor. 6,3; Vell. 15,2) ebensogut erklären, wie wenn man Poseidonios als Quelle annimmt (Burmeister 49).

aus den Annalisten ergänzen. Daß das aber nicht der Fall war, zeigt die von Poseidonios stark abweichende Beurteilung des Drusus bei Livius deutlich (s. Busolt 336ff., 408).

Die Autorität des Poseidonios ist zu berücksichtigen bei der Beurteilung des *ῥόγος Φιλίππου* (frg. 11)¹, der die größte Meinungsverschiedenheit unter den Gelehrten hervorgerufen hat². Eine sichere Entscheidung darüber, ob er aus späteren Kriminalprozeßakten (Mommsen RG II 224 A) stammt oder von Drusus wirklich von den Bundesgenossen verlangt worden ist, ist nicht möglich. Jedoch glaube ich nicht, daß Poseidonios darüber berichtet hätte, wenn der Eid einfach eine Verleumdung des Drusus dargestellt hätte. Poseidonios muß doch den Eid für ziemlich wichtig gehalten haben, da er ihn im Wortlaut gibt.

Im Zusammenhang damit wird frg. 13 gestellt, das nicht weniger Rätsel bietet. Die Erzählung zerfällt in zwei Teile, von denen der zweite, die Aufhetzung der Bundesgenossen durch das ungeschickte Verhalten des Prätors Servilius, geschichtlich ist (s. S. 219f.). Der erste Teil, der in offenbaren Gegensatz dazu gestellt ist, berichtet von einem Zug des Marserrührers Q. Poppaedius Silo nach Rom und seiner Beschwichtigung durch einen C. Domitius, mit dem wahrscheinlich der Zensor Cn. Domitius Ahenobarbus (Strehl 41) gemeint ist, und steckt voll von Rätseln und Ungereimtheiten³. Auch wenn man die Erklärung Strehls 40ff. annimmt, bleiben noch Schwierigkeiten. Wenn mit den *ἐνθύναι* wirklich die Untersuchungen ex lege Varia gemeint sind, dann hat die Aufhebung der Gesetze des Drusus und die Haltung, die der Senat zu seiner Ermordung einnahm, schon deutlich gezeigt, daß von ihm kein freiwilliges⁴ Entgegenkommen gegen die Bundesgenossen zu erhoffen war. Und die Macht der Tribunen, die zu Drusus hielten, war ja noch nicht einmal so groß, daß sie die lex Varia verhindern konnten (App. 166). Die Nachricht Appians (176) aber, daß die Bundesgenossen nochmals Gesandte nach Rom schickten, als sie sich schon losgerissen hatten, besagt doch nur, daß sie dachten, Rom sei vielleicht durch ihre Kriegsvorbereitungen zur Vernunft gekommen. Auf ein gütliches Vertrösten ließ sich also Silo sicher nicht mehr ein; dazu waren die Bundesgenossen schon zu oft betrogen worden. In dem Zug eine Gegenoperation gegen das Unternehmen des Philippus (App. 163) zu sehen, geht auch nicht an; denn dieser hatte die Etrusker und Umbrer

¹ Über diese Überschrift s. Marcks 21; Strehl 38 A. 2. Zu den Ausführungen Kienes 174f. ist zu bemerken, daß Philippus, der von jeher gut mit den Rittern stand (RE 14, 1563), kurz vor dem Beginn von Drusus' Tribunat wirklich auf seiten der Optimaten stand, was der Angriff des Caepio auf ihn (Flor. 5,5) zur Genüge beweist. Doch schwenkte er schon ganz im Anfang, als sich Drusus' demagogische Methode zeigte, wieder ab — die gegenseitige Feindschaft bei der Abstimmung über die Gesetze ist schon sehr erbittert (Flor. 5,8; de vir. ill. 66,9; Val. Max. 9,5,2) — also noch bevor die Beziehungen des Drusus zu den Bundesgenossen so eng wurden, was ja erst während seines Tribunats (per. 71) geschah.

² Ältere Urteile s. Marcks 20f.; Strehl 31. Von den neueren Arbeiten hält nur Strehl den Eid für echt und erbringt starke Gründe dafür. Marcks 20ff.; Drzegza 53; RE 13, 878 halten sich unentschieden. Asbach 17 hält ihn für eine Verleumdung des Drusus durch Philippus.

³ Siehe die gute Zusammenstellung bei Marcks 22f., der auch die Urteile der älteren Gelehrten bringt. Er selbst hält die Geschichte für eine Sage. Asbach 17 und RE 13, 878 denken an eine Verleumdung, die von den Gegnern des Drusus ausgestreut wurde.

⁴ *Ταύτην (τὴν σύγκλητον) γὰρ βούλεσθαι τὴν χάριν δοῦναι τοῖς συμμάχοις μὴ βιασθεῖσιν, ἀλλ' ὑπομνηθεῖσιν* sagt Domitius.

nach Rom berufen, um Drusus und seine Anhänger einzuschüchtern und auf den Senat einen Druck ausüben, damit dieser die Gesetze wieder aufheben sollte. Dieser Zweck wurde auch erreicht, aber ohne daß Drusus Widerstand leistete. Von Drusus konnte also die Sache nicht ausgegangen sein, und die anderen Tribunen konnten doch nicht selbständig vorgehen und des Drusus Pläne stören. Wenn aber die Tribunen nach der Ermordung des Drusus Silo zu ihrer eigenen Unterstützung nach Rom riefen, durfte Domitius als ihr Parteigänger nicht ihren Plan zunichte machen, als ihr Feind aber konnte er unmöglich bei Silo Gehör finden. Es finden sich also so viele Ungereimtheiten, daß doch anzunehmen ist, daß der Erzählung eine Verleumdung zugrunde liegt.

Was wir an Berichten von den von Livius unabhängigen Autoren erhalten haben, deckt sich also in den Tatsachen gut mit Livius. Aber die Beurteilung von Drusus ist vollständig anders. Bei allen wird er günstig beurteilt, was sich beim auctor ad Herennium aus seinem demokratischen Standpunkt, bei Sallust aus seiner Feindschaft gegen die Nobilität erklären läßt, bei Cicero dage en und vor allem bei Poseidonios — Diodor aus der Anerkennung seiner edlen, auf das Wohl des Senats gerichteten Absichten entspringt. Hier haben wir, wie bei Livius, einen streng optimatischen Standpunkt, trotzdem aber werden Persönlichkeit und Politik des Drusus günstig beurteilt.

3. Kapitel.

Die übrigen Berichte und ihre Quellen.

1. Velleius Paterculus.

Velleius ist der einzige Römer der Zeit nach Augustus, der dem Drusus ungeteiltes Lob spendet (13,1): *Vir nobilissimus, eloquentissimus, sanctissimus meliore in omnia ingenio animoque quam fortuna usus*. Sein edles Selbstbewußtsein wird besonders hervorgehoben (14,2). Er ist ein durchaus edler Charakter, dessen tragisches Schicksal es ist, daß der Senat, für den er sein ganzes Werk begonnen hat, ihn im Stich läßt (13,3); der sich dann mit demagogischen Mitteln zu halten sucht und zum Schluß doch scheidet (14,1). Diese Beurteilung erinnert an Diodor. Trotzdem ist aber eine Benützung des Diodor oder Poseidonios ausgeschlossen wegen der Hast, mit der Velleius das Werkchen zusammenschrieb¹. Andererseits kann er für seine Beurteilung aber auch nicht Livius benützt haben.

Nun hat Ranke, Weltgeschichte II 2, 86A. festgestellt daß Velleius den Charakter aller Reformer dieser Zeit ähnlich schildert. Das ist auch tatsächlich der Fall², aber Velleius steht hier nicht allein. Wenn er den Ti. Gracchus

¹ Siehe Pernice 4. Material für das angekündigte größere Werk war sicherlich schon vorhanden, aber nicht für diese Zeit, da nach 2, 48, 5 das größere Geschichtswerk mit dem Bürgerkrieg zwischen Cäsar und Pompeius beginnen sollte. Ein Beweis dafür ist außerdem, daß von dieser Zeit an die Darstellung des Velleius auch in dem vorliegenden Abriß breiter wird.

² Vgl. 2,2: *Ti. Gracchus ... vir alioqui vita innocentissimus, ingenio florentissimus, proposito sanctissimus, tantis denique adornatus virtutibus ...* 6,1 ... *C. fratrem ... virtutibus eius omnibus ... similem ingenio etiam eloquentiaque longe praestantioerem (vgl. dazu per. 60: eloquentior quam frater). 18,5 P. Sulpicius, disertus ... vigore ingenii atque animi celeberrimus ...*

als vir alioqui vita innocentissimus, ingenio florentissimus, proposito sanctissimus, tantis denique adornatus virtutibus (2,2) und auch seinen Bruder als virtutibus eius omnibus ... similem (6,1) beschreibt, so lassen sich dazu Parallelen bei Val. Max. 6,3, 1 d (vignit in nostra civitate Ti. et C. Gracchiorum summa nobilitas ac spes amplissima), Flor. 2,1 (Ti. Gracchus — — genere, forma, eloquentia facile princeps) und sogar bei Diodor 34, 5 D, der nach den übrigen Fragmenten den Gracchen gar nicht gut gesinnt war, finden (*Τιβέριος ὁ Γράκχος* - ἐξ ἀμφοτέρων δὲ τῶν γονέων ἐπισημοτάτου γένους πεφνηκώς, ἰδίᾳ πολὺν προεἶχε τῶν ἡλικιωτῶν συνέσει τε καὶ λόγου δεινότητι καὶ τὸ σύνολον πάσῃ παιδείᾳ, καὶ δυνάμενος παρησιάν ἄγειν πρὸς τὴν ὑπεροχὴν τῶν ἀντιπραττόντων). Man wird also annehmen dürfen, daß die guten Anlagen der Gracchen, besonders des Ti. Gracchus, der ja dem Senat weniger gefährlich geworden war, später allgemein anerkannt wurden, und deswegen auch die Charakteristik bei allen späteren Schriftstellern ähnlich aussah. Zu der eigenartigen Sinneswandlung bei Sulpicius (18,5): disertus acer, opibus gratia amicitii vigore ingenii atque animi celeberrimus ... quasi pigeret eum virtutum suarum et bene consulta ei male cederent, subito pravus et praeceps ... fand Burmeister S. 50 eine Parallele bei Asconius 52,10ff.: (P. Sulpicius) ... cum per vim rem p. possedisset et ab initiis bonarum actionum ad perditas progressus est ..., die nach seiner Meinung auf Livius zurückgehen kann.

Wenn wir nun die Beurteilung des Drusus bei Velleius mit der des Ti. Gracchus vergleichen, so fällt die Ähnlichkeit, besonders in der Häufung der Superlative auf, ebenso aber auch, daß die Beurteilung des Drusus viel allgemeiner gehalten ist. Wäre dieses Lob in der Quelle gestanden, so hätte sich sicher auch Velleius genauer ausgedrückt. Auch die weiteren Nachrichten sind inhaltlich sehr unklar und dürftig, was Velleius durch rhetorische Phrasen zu verbergen sucht. Klar sind nur das Richtergesetz und der Tod des Drusus herausgestellt, alles andere ist verschwommen und nur faßbar, wenn wir andere Berichte zur Hilfe nehmen. Daß Velleius auch imstande ist, einen klaren Bericht zu geben, zeigt aber cap. 6. Es gibt nur eine Erklärung für diese Tatsache: Velleius hat in seiner Quelle eine andere Stellungnahme vorgefunden und sie aus irgendeinem Grund zu ändern gesucht. Die Charakteristik hat er durch die des Ti. Gracchus, die er leicht umänderte¹, ersetzt, von den Tatsachen nur die genommen, die er brauchen konnte, und die anderen unter allgemein gehaltenen Wendungen verborgen. Die Änderung in der Schilderung des Drusus erfolgte Tiberius zuliebe, der sich mütterlicherseits von Drusus herleitete². Deswegen vermeidet Velleius es auch, Drusus als Nachfolger der Gracchen erscheinen zu lassen, wie das die meisten Autoren tun³, sondern stellt im Gegenteil die Sache so dar, wie wenn Drusus die Gesetze der Gracchen aufzuheben gesucht hätte (13,2).

Drusus will den Senat in seinem alten Glanz wieder herstellen und die Gerichte an ihn zurückbringen. Das braucht nicht zu bedeuten, daß die Gerichte sofort ganz an den Senat zurückkommen (gegen Seymour 422). Auch wenn die Ritter in den Senat aufgenommen werden und an diesen

¹ Möglich ist auch, daß die Beurteilung bei Cicero, dessen exempla-Sammlung er ja für die Anekdote 14,3 nachher benützte (s. S. 124), nicht ohne Einfluß geblieben ist.

² Marcks 24; Burmeister 48; RE 13, 860. Die Ansicht Pernices 7 ist falsch.

³ Flor. 5,1; ad Her. 4,46; App. 155 u. a.

erweiterten Senat die Gerichte fallen, kommen letzten Endes die Gerichte an den Senat zurück. Velleius ist hier in seiner Kürze nur ungenau.

Die Ritter mißbrauchen ihre Macht, die sie durch die Gesetze der Gracchen erhalten haben. Wieder wird der Fall des Rutilius als Beispiel erzählt. Aber gerade in den Bestrebungen, die Gerichte an den Senat zurückzubringen, hat Drusus diesen zum Feind, non intelligentem, si qua de plebis commodis ab eo agerentur, veluti inescandae inciliendaeque multitudinis causa fieri, ut minoribus perceptis maiora permitteret¹. Der Grund der Feindschaft des Senats sind also Zuwendungen an das Volk, die aber nur gemacht werden, um von ihm etwas für den Senat herauszuschlagen. Zu was Drusus das Volk braucht, wird nicht direkt gesagt, doch läßt sich aus dem Zusammenhang schließen, daß er es im Kampf gegen die Ritter verwendet. Ausgangspunkt und Ziel der Politik des Drusus sind also genau gleich wie bei Livius.

Um diesen Zuwendungen an das Volk zu entgehen, verbindet sich der Senat² mit den Gegnern des Drusus unter den Tribunen. Es ist aber nicht grundsätzliche Gegnerschaft gegen eine *lex agraria*, sondern im Hintergrund steht die Angst vor der wachsenden Macht des Drusus³ (et huius summae gloriae invideret). Auch hier klingt also wieder der Vorwurf der *cupido dominationis* durch. Die *iniuriae*, quae ab illis (tribunis) intendebantur, sind wahrscheinlich ein versteckter Hinweis auf die *lex Varia*, durch die viele Mitglieder der Nobilität verurteilt wurden (S. 243f.).

Jetzt erst, als diese Pläne fehlschlagen, geht Drusus daran, den Italikern das Bürgerrecht zu verschaffen. Das ist unmöglich, weil er gerade für dieses Unternehmen am meisten Macht haben mußte. In der Vorlage des Velleius trat wohl die Bundesgenossenfrage erst jetzt in den Vordergrund und Velleius setzte sie deswegen erst so spät an (RE 13, 876). Außerdem konnte er dann das neue Kapitel mit einem neuem Problem beginnen⁴. So wurde die Verknüpfung der Ereignisse falsch⁵.

Während Drusus noch dafür arbeitet, wird er, als er gerade, umringt von einer großen Menschenmenge, vom Forum nach Hause gekommen ist, im Atrium mit einem kleinen Messer ermordet. Er stirbt nach wenigen Stunden. Sein letztes Wort wird als Beweis seines hohen Selbstbewußtseins angeführt. Zur weiteren Beleuchtung seines Charakters fügt dann Velleius noch eine

¹ Daß es Drusus mit seinen Versprechungen nicht ernst war, soll damit nicht gesagt sein. Aber die Ausführung ist zunächst einmal Nebensache. Hauptzweck ist doch, das Volk zuerst für sich zu gewinnen.

² Hier ist Velleius wieder ungenau in seiner Kürze; denn aus Cicero, *de orat.* 3,2ff. wissen wir, daß nur eine Minderheit des Senats unter Führung des Philippus sich gegen Drusus stellte, die Mehrheit aber noch lange zu ihm hielt. Ebensowenig ist richtig, daß das Agrargesetz den Anstoß zur Trennung gab, sondern es war die unter den Bundesgenossen aufflackernde Erhebung. Velleius behandelt eben die Beziehungen des Drusus zu den Bundesgenossen gesondert (14,1) und zerstört dadurch die richtige Verknüpfung der Ereignisse.

³ Dies haben Pernice 18 und Seymour 422 übersehen.

⁴ Velleius liebt es, einzelne Fragen durchzubehandeln, ohne auf ihre zeitliche Reihenfolge Rücksicht zu nehmen. So bringt er 2,15 und 16 zunächst Ursache und Anlaß des Bundesgenossenkrieges, dann die römischen und feindlichen Feldherrn, darauf die wichtigsten Kriegereignisse während des ganzen Krieges, dann die Verfassung der Italiker und hierauf das Kriegsende.

⁵ Die Bemerkung *quando bene incepta male cederent* ist Eigentum des Velleius (RE 13, 876), vgl. 18,5 *et bene consulta ei (Sulpicio) male cederent*.

Anekdote bei. Der Tod des Drusus gibt den letzten Anstoß zum Bundesgenossenkrieg (15,1) wie bei Livius.

Den Anlaß zur Agitation des Drusus bildet also die Ungerechtigkeit der Rittergerichte, besonders im Fall des Rutilius. Drusus erscheint ganz als Verfechter der Senatssache, und seine Versprechungen an das Volk geschehen nur im Interesse des Senats. Die Tendenz von Drusus' Politik ist also vollständig die gleiche wie bei Livius. Auch die Schilderung seines Todes ist ähnlich (Burmeister 47). Außerdem zeigt die ganze Anlage des Berichts, daß er aus einer historischen und nicht aus einer biographischen Quelle stammt¹; denn über Drusus persönlich und über sein Leben vor dem Tribunat ist außer der schematischen Charakterisierung nichts ausgesagt. Velleius hat also seinen Bericht über Drusus aus Livius entnommen². Die Ungenauigkeiten lassen darauf schließen, daß er mit flüchtigen Exzerpten aus Livius arbeitete (Burmeister 37).

Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man den Wortlaut bei Velleius mit der Periocha und Florus vergleicht. Vell. 13,2 *et iudicia ab equitibus ad eum transferre ordinem (senatum)*. Per. 70 *senatus ... omni vi eniti coepit, ut ad se iudicia transferret*. Vell. 13,2 *in iis ipsis, quae pro senatu moliebatur*. Per. 70 *sustinente causam eius (senatus)*. Vell. 13,2 *Qui cum senatui priscum restituere cuperet decus ... Flor. 5,3 senatus ... omne decus maiestatis amiserat*. In hoc statu rerum ... *senatum Livius Drusus adserere*. Vell. 15,1 *Mors Drusiam pridem tumescens bellum excitavit Italicum*. Flor. 6,4 *Postquam ille (Drusus) domestico scelere oppressus est, eadem fax quae illum cremavit, socios in arma ... accendit*.

Auch das Zurückgreifen auf das Richtergesetz der Gracchen und die besondere Erwähnung des Rutilius sind bei Velleius und Florus gleich. Damit dürfen wir aber auch die Beschreibung der Ermordung des Drusus für Livius in Anspruch nehmen und gewinnen einen neuen Beweis dafür, daß die *lex iudiciaria* nach Livius die 300 Ritter in den Senat aufnahm und aus diesem erweiterten Senat die Geschworenen stellte (vgl. S. 104f.).

Aus einer anderen Quelle stammt die Anekdote, die Velleius seinem Bericht über Drusus hinzufügt (14,3), um sein hohes Selbstbewußtsein³ zu charakterisieren. Die gleiche Erzählung gibt auch Plutarch (*praec. ger. rei p. 4*):

Velleius: *Cum aedificaret domum in Palatio in eo loco, ubi est, quae quondam Ciceronis mox Censorini fuit, nunc Statili Siseninae est, promitteretque ei architectus, ita se eam aedificaturum, ut liber a conspectu immunisque ab omnibus arbitris esset neque quisquam in eam despiciere posset: tu vero, inquit, si quid in te artis est, ita compone domum meam, ut, quicquid agam, ab omnibus perspicere possit.*

Plutarch: *Εικότως οὖν Λιούιος Δροῦσος ὁ δημαγωγὸς εὐδοκίμησεν ὅτι, τῆς οἰκίας αὐτοῦ πολλὰ μέρη κάτοπιτα τοῖς γεινιῶσιν ἐχούσης καὶ τῶν τεχνιῶν τινας ὑπισχνόμενον ταῦτ' ἀποστρέψειν καὶ μεταθήσειν ἀπὸ πάντε μόνων ταλάντων ἑδέκα, ἔφη, ἑλάβον ὅλην μου ποιήσον καταφανῆ τὴν οἰκίαν, ἕνα πάντες ὁρῶσιν οἱ πολῖται, πῶς διαστῶμαι. καὶ γὰρ ἦν ἀνὴρ σόφρων καὶ κόσμιος.*

Daß die beiden Berichte auf die gleiche Quelle zurückgehen, ist offenbar. Die Ähnlichkeit ist zu groß. Doch sind auch Unterschiede vorhanden: Bei

¹ Nepos (Haupt 38) oder eine sonstige Biographiensammlung (Münzer 2, 275) kann also hier nicht die Quelle für Velleius sein.

² So auch Marcks 26; Köhler 10f.; Burmeister 47; Lichtenfeldt 43.

³ Velleius bringt das Beispiel ganz in anerkennendem Sinn; es ist bei ihm nirgends zu sehen, daß er die Handlungsweise des Drusus als Stolz (Stehl 9) auslegen will.

Velleius wird das Haus neu gebaut, bei Plutarch ist es ein Umbau. Velleius kennt noch den genauen Standplatz des Hauses¹, dagegen bringt Plutarch eine Preisangabe. Doch braucht diese nicht ursprünglich dagewesen zu sein. Sie dient nur zur Verschärfung der Pointe. Die kurze Beurteilung des Drusus, die Plutarch anfügt, deckt sich zum Teil wörtlich mit der in Cato min. 1 — auch wird beidesmal mit *καὶ γὰρ ἦν* angeknüpft — und klingt an Diod. 10,1² an, ist aber sehr allgemein gehalten. Burmeister S. 48 denkt nun an eine Biographie als Quelle für diese Erzählung und auch das letzte Wort des Drusus, während Münzer (RE 13, 860) Livius dafür hält. Doch ist das letzte Wort des Drusus so eng mit dem Vorhergehenden verbunden, daß es aus der gleichen Quelle wie der vorangehende Bericht, also auf Livius zurückgehen muß. Nachher aber wird ein ganz starker Einschnitt gemacht: *cuius morum minime omittatur argumentum*. Außerdem paßt der Bericht am besten in die Zeit, als Drusus sich erst um das Tribunat bewerben wollte (RE 13, 865). Es ist aber nicht die Art des Livius, Anekdoten aus einer Zeit zu bringen, als der Held der Erzählung noch nicht in das politische Blickfeld eingetreten war³. Livius ist also hier nicht die Quelle. Daß eine Biographie zugrunde liegt, ist aber auch ganz unwahrscheinlich, da Plutarch sich sicher nicht die Mühe machte, wegen dieses einzelnen Beispiels eine Biographie des Drusus durchzulesen, und wir nirgends sonst eine Spur haben, daß er eine solche benützt hat. Denn auch was er sonst noch von Drusus weiß, stammt nicht aus einer Biographie des Drusus (s. S. 136f.).

Die Erzählung stammt aus einer exempla-Sammlung. Dafür spricht ihre Zeitlosigkeit, Abgeschlossenheit, ihre Stellung bei Velleius am Ende des Kapitels und ihre Einfügung bei Plutarch. Sie geht auf eine römische Quelle zurück, die sich in Rom sehr gut auskannte; daher die genaue Ortsangabe bei Velleius.

Die Bezugnahme auf das Haus Ciceros⁴ läßt es als Gewißheit erscheinen, daß die Anekdote letzten Endes auf Cicero⁵ zurückgeht. Cicero hatte sich eine exempla-Sammlung für seinen eigenen Gebrauch angelegt, welche von Valerius Maximus, Plutarch und einer späteren exempla-Sammlung benützt wurde (Bosch 110). Daß Plutarch darauf zurückgeht, zeigt die Tatsache, daß es ein Umbau war, während Velleius ungenauer von einem Neubau redet. Die genaue Ortsangabe ließ Plutarch weg, da sie für ihn ja keine Bedeutung hatte. Daß die Beurteilung des Drusus an Poseidonios erinnert, erklärt sich so leicht. Ebenso spricht für Cicero als Quelle, daß das Lob so allgemein gehalten ist. Velleius hat die Erzählung wahrscheinlich nicht aus Cicero selbst, sondern aus der exempla-Sammlung, die die ciceronianische benützte (Bosch a. a. O.). Darauf deutet hin, daß er den Censorinus als späteren

¹ Zum Teil aus eigener Anschauung (nunc).

² Strehl 15; RE 13, 863.

³ Zum Beispiel wird der ältere Cato vor Antritt seines Konsulats nur dreimal kurz erwähnt (29,25,10; 32,7,13; 32,27,3). Weder von ihm, noch von Aemilius Paullus wird jemals eine Anekdote berichtet, geschweige denn eine aus der Zeit ihrer politischen Anfänge.

⁴ Cicero selbst gedenkt in seiner Rede *de domo* dreimal des Drusus an verschiedenen Stellen (41; 50; 120). In keiner anderen Rede wird Drusus so oft erwähnt. Es ist klar, daß ihm wegen der Nachbarschaft der Gedanke an Drusus gerade hier so oft kam (RE 13, 865).

⁵ Die Erzählung hat also nichts mit der Überlieferung Diodors (Strehl 15) zu tun.

Besitzer nennt, was wohl in seiner Quelle stand, da er sich sicher bei seiner Eile nicht die Zeit nahm, sich nach einer solchen Nebensächlichlichkeit zu erkundigen. Ob schon diese Quelle statt des Umbaus den Neubau einsetzte, oder Velleius selbst diese Ungenauigkeit beging, ist nicht zu ermitteln.

2. De vir. ill. und Ampelius.

Einer der auffallendsten Abschnitte des Büchleins de vir. ill. ist Kapitel 66¹. Es ist eines der längsten Kapitel², obwohl Drusus keinen Markstein in der römischen Geschichte darstellt, und es zeigt eine starke Neigung zur Charakterisierung³, beurteilt Drusus dabei aber so ungünstig wie keine der sonst behandelten Personen⁴.

Die Quelle kann keine Biographie sein (gegen Rosenhauer 22; 34); denn der Held einer Biographie wird doch meist in günstigem Lichte dargestellt, zumindest nicht so schwarz in schwarz gezeichnet wie hier. Und seine Gegner werden sich gehütet haben, Drusus durch eine Biographie noch berühmter zu machen, zumal diese ziemlich bald nach seinem Tode erschienen sein mußte. Denn die Auffassung des Drusus wurde ja, wie wir sahen, bald darauf günstiger (S. 113f.). Andererseits aber hatte der späte Verfasser des Büchleins de vir. ill. wirklich keinen Grund, alles Schlechte aus einer Biographie herauszusuchen und zusammenzustellen. Auch die umgekehrte Reihenfolge der Ämter, zuerst die Aedilität, dann die Quästur weist darauf hin, daß die Nachrichten nicht in einer Lebensbeschreibung beieinander standen, sondern ein Sonderdasein führten und vom Verfasser de vir. ill. falsch zusammengesetzt wurden⁵. Die gleichen Gründe sprechen gegen die Benützung einer Biographiensammlung (Haupt 12). Außerdem müßten dann die Kapitel über die beiden Gracchen bei deren Bedeutung größer oder mindestens gleich groß sein wie das über Drusus.

Das Kapitel zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil bis § 9 gibt die Charakteristik des Drusus, der zweite die Gründe, die zu seinem Untergang führten, und seine Ermordung. Der erste Teil ist streng disponiert. Zuerst wird die ambitio et superbia erwähnt, für welche in § 1 und § 2—3 Beispiele gebracht werden. § 4 wird, obwohl er rein historische Tatsachen bringt, wieder als Beispiel für ambitio verwendet. Mit § 5 taucht ein neuer Charakterzug auf: die nimia liberalitas. Als Beispiel für Drusus' Verschwendungssucht wird sein Ausspruch nemini se ad largiendum praeter caelum et caenum reliquias angeführt. Aus ihr ergibt sich dann seine Geldknappheit, der er durch unehrliche Mittel zu steuern sucht. Für diese Taten contra dignitatem

¹ Schon Marcks 27 machte die gleichen Beobachtungen.

² Nur die Kapitel über Romulus (2), Servius Tullius (7) und Scipio Africanus (49) sind länger, während z. B. die Kapitel über die beiden Gracchen (64; 65) nur halb so lang sind.

³ Vgl. Kapitel 64 und 65, wo sich überhaupt keine Charakteristik findet, sondern sich die Beurteilung nur aus der Darstellung ergibt.

⁴ Von Hochachtung (Kiene 159) ist hier nichts zu spüren. Ungünstig werden auch die Marianer Fimbria (70), Saturninus (73) und Cinna (96) beurteilt, doch ist gar kein Vergleich zu dem Tadel, der Drusus in jedem Satz trifft.

⁵ Daß die Aedilität und vielleicht auch die Quästur des Drusus bei Livius genannt war, halte ich für sehr wahrscheinlich (gegen Haupt 7). Nur standen sie unter dem betreffenden Jahr (vgl. Livius 29, 25, 10, wo die Quästur des älteren Cato erwähnt ist), und es wurde außerdem nur die Tatsache berichtet, nicht die sich daran anschließende Erzählung, die aus einer exempla-Sammlung stammt (s. Baehrens 204).

gibt nun de vir. ill. wieder Beispiele, und zwar zwei aus außenpolitischem (§ 6 und 7) und zwei aus innenpolitischem Gebiet (§ 8 und 9). Dabei ist absichtlich der Höhepunkt an den Schluß gerückt: die Gewalttätigkeit gegen den höchsten römischen Beamten. Der zweite Teil gibt einen fortlaufenden historischen Bericht, zu dem auch § 4 gut paßt.

Es ist nun anzunehmen, daß de vir. ill. die Charakteristik des historischen Werkes benützt hat. Im Anschluß daran hat sich der Verfasser dann aus einer exempla-Sammlung (s. Rosenhauer 27) die dazugehörigen Beispiele herausgesucht; die Stichwörter ambitio, superbia, liberalitas, contra dignitatem erinnern ja unmittelbar an die Überschriften im Werk des Valerius Maximus. Außerdem zeigen die Geschichten schon durch ihre Abgeschlossenheit ihre Herkunft: Es sind lauter einzelne Anekdoten. Jede beleuchtet einen Charakterzug. Der Unterschied zu einer historischen Darstellung wird besonders deutlich, wenn wir § 4 damit vergleichen: *Tribunus plebis Latinis civitatem, plebi agros, equitibus curiam, senatui iudicia permisit*¹. Hier wird aus der öffentlichen Tätigkeit des Drusus eine Reihe von Gesetzesanträgen vorgeführt. Ein Charakterzug wird damit nicht hervorgehoben; denn jeder Tribun konnte solche Gesetzesanträge stellen. Sie zeigen höchstens, daß er große Ziele verfolgte. Außerdem ist der Bericht nicht abgeschlossen; denn jeder, der ihn liest, wird fragen, was mit den Gesetzen weiter geschehen ist. Diese Nachricht stammt also aus der historischen Quelle.

Woher hat nun die exempla-Sammlung, aus der, wie wir gesehen haben, alle diese Nachrichten außer § 4 stammen, ihre Berichte? § 1—3 können bei Livius nicht gestanden sein, da sie Vorkommnisse aus der Zeit behandeln, bevor Drusus im politischen Leben eine Rolle spielte. Wie wir aber gesehen haben (S. 124 Anm. 3), bringt Livius solche Vorkommnisse nicht. Wahrscheinlich stammen sie aus einer Biographie. § 5 und 9 dagegen stammen aus Livius, wie sich aus dem Vergleich mit Florus (S. 110f.) ergab. Da § 8 auch von der Kampfzeit um die Gesetze handelt und sozusagen einen Parallelbericht zu § 9 bringt — Caepio kämpft von seiten der Ritter, Philippus von seiten des Senats gegen Drusus —, darf angenommen werden, daß auch diese Nachricht aus Livius stammt. Woher die exempla-Sammlung die Nachrichten § 6 und 7 hat, ist nicht festzustellen, da keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, ob wir die Beziehungen des Drusus zu den nordafrikanischen Fürsten vor oder in das Tribunat zu setzen haben.

Das folgende deinde (§ 10) schließt besser an § 4 als an § 9 an²; denn es wird wieder auf die Gesetzesvorschläge zurückgegriffen. De vir. ill. wendet

¹ Die Anordnung bei de vir. ill. erfolgte nach rein äußeren Gesichtspunkten. Sie steigt nämlich von der niedersten, breitesten Schicht, die vom Wirken des Drusus betroffen wurde, den Italikern, zur höchsten Schicht, dem Senat, auf. — Ebenso ist es auch Zufall, daß de vir. ill. und Florus beide die *leges* erwähnen und dann den Ausspruch *praeter caenum et caelum*. Denn erstens bringen sie die *leges* nicht in der gleichen Anordnung und zweitens benützte de vir. ill. ja die historische Nachricht zur Beleuchtung der *ambitio* und *superbia* des Drusus. Diese konnte er aber am besten bei den Ämtern des Drusus darstellen. Deswegen die, allerdings in der Reihenfolge falsche Ämterlaufbahn: *Aedilis, quaestor, tribunus plebis*. Dann nimmt er den nächsten Charakterzug vor, die *nimia liberalitas*, zu der nun eben der Ausspruch so ausgezeichnet paßte. Florus dagegen bringt ihn an der Stelle, wo er in seiner Vorlage, Livius, stand, wenn auch durch die starke Verkürzung der Zusammenhang verlorengegangen ist.

² Siehe Mareks 28. Es ist also nicht nam ungenau (Behrens 24), sondern das *deinde* steht zu weit weg von dem Satz, auf den es sich bezieht.

sich also wieder seiner historischen Quelle zu. Darauf weist auch hin, daß sein Verfasser die Begebenheiten sozusagen doppelt berichtet; denn § 8 schilderte schon in einem Beispiel den Widerstand der Ritterschaft (Caepio), § 9 den des Senats (Philippus). Wir erfahren hier Näheres über den Inhalt der Gesetze. Danach wurde durch das Ackergesetz nicht nur *ager publicus* verteilt, sondern auch schon okkupiertes Gemeindeland in gewissem Umfang eingezogen (*expulsi*). Durch ein weiteres Gesetz wurden eine bestimmte Anzahl von Rittern, die aber nicht durch das Los bestimmt wurden — das zeigt *praeteriti* — in den Senat aufgenommen. Daß diese Bestimmung zur *lex iudiciaria* gehört, läßt sich aus dem nächsten Satz schließen: der Senat freut sich, daß er die Gerichte zurückbekommt, ärgert sich aber über die Aufnahme der Ritter. Aus den Perfektpartizipien ist zu schließen, daß die Gesetze durchgebracht wurden. Aber eine Beruhigung der Lage trat dadurch nicht ein.

Drusus hat mit seinen Gesetzen gerade das Gegenteil von dem erreicht, was er wollte. Er hat sich den größten Teil von Senat, Rittern und auch der Plebs¹ zu Feinden gemacht. Deswegen kann er es auch nicht wagen, an die Einlösung seines Versprechens gegenüber den Bundesgenossen zu gehen. Die *lex de civitate* ist also noch nicht promulgiert. Aber die Bundesgenossen fordern ihr Recht. Drusus wächst die Sache über den Kopf, er bricht in der Öffentlichkeit zusammen, *sive morbo comitali seu hausto caprino sanguine*, und wird halbtot nach Hause gebracht. Die Italiker bringen *vota*² für ihn dar. Die gleichen engen Beziehungen zu ihnen ergeben sich aus der Kenntnis vom Mordanschlag auf die Konsuln. Drusus warnt Philippus davor und zeigt damit, daß er noch ein Interesse an der legitimen Staatsgewalt hat. Das steht mit seinem Charakter, wie er bei *de vir. ill.* geschildert wird, im Widerspruch (Mareks 27). Die historische Quelle war also über die Tatsachen gut unterrichtet, suchte sie aber immer gegen Drusus auszulegen, auch wenn sich Tendenz und Tatsachen nicht vertrugen.

Durch diese Warnung werden aber die revolutionären Umtriebe der Bundesgenossen bekannt, und Philippus bekommt eine Handhabe gegen den Tribunen. Wahrscheinlich klagt er ihn im Senat wegen Hochverrats an (Mommsen II 207). Es ist wohl die erste Einleitung zu einem Kapitalprozeß³, mit dem er den Tribunen und seine ganze Partei stürzen wollte. Drusus wird bald danach, als er sich nach Hause begibt, von einem sich unter der Menge verborgenden Täter ermordet; der Verdacht fällt auf Philippus und Caepio.

Daß *de vir. ill.* aus zwei Quellen, nämlich aus einem historischen Werk und einer *exempla*-Sammlung schöpft, wurde schon festgestellt. Der Vergleich von *de vir. ill.* 66,12 mit Flor. 6,8 zeigte außerdem, daß die historische Quelle Livius ist (S. 110f.). Das wird noch deutlicher, wenn wir die wörtlichen Anklänge an die *Periochae* und an Florus beachten. *De vir. ill.* 66,11 *Unde Livius anxius ... Oros. 18,7 Drusus tantis malis anxius ... De vir. ill.: ut Latinorum postulata differret, qui promissam civitatem flagitabant ... Flor.*

¹ Daß er auch die Gunst der Plebs verscherzt hat, zeigt § 11: *unde Livius anxius*. Wenn er nämlich die Plebs noch auf seiner Seite gehabt hätte, hätte er es wagen können, sich gegen Senat und Ritter durchzusetzen. Weshalb allerdings das Volk von ihm abfiel, ist nicht gesagt; es ließe sich im Gegenteil aus § 10 schließen, daß es noch zu Drusus hält. Die Stelle ist wieder ein Beweis, daß die historische Quelle viel ausführlicher war und von *de vir. ill.* stark gekürzt wurde (Behrens 24).

² Über die *vota* s. Strehl 43f.

³ Auf ein Unheil, das Drusus drohte, weist auch Flor. 5,9 (S. 108) hin.

5,9 et pretium rogationis statim socii flagitare ... nec ideo minus socii promissa Drusi ... reposcere ... desierunt. Per. 71 cum deinde promissa sociis civitas praestari non posset ... De vir. ill. 66, 10 deinde ex gratia nimia in invidiam venit. 12 Unde in senatu accusatus ... Per.: invisus etiam senatui factus ... Beide Male wegen seiner Beziehungen zu den Bundesgenossen.

Der einzige Unterschied zwischen den Berichten von Livius und de vir. ill., daß nämlich Drusus bei Livius in seinem Hause ermordet wird, während dies bei de vir. ill. auf dem Rückweg nach Hause geschieht, läßt sich leicht erklären, wenn wir Vell. 14,1 heranziehen: cum ... revertisset e foro ... cinctus multitudine, in area domus suae cultello percussus ... decessit. De vir. ill. hat wieder einmal stark gekürzt und ist deswegen ungenau.

Die historische Quelle von de vir. ill. ist also Livius¹ und deswegen auch die Auffassung, die de vir. ill. von der lex iudiciaria hat (S. 126f.), die livianische. Ebenso ist die Charakteristik 66,1 und 5 Anf. livianisch (S. 126 und 134).

Eigenartig berührt nun, daß wir zu der Notiz des Autors de vir. ill. 66,11: repente in publico concidit, sive morbo comitali seu hausto caprino sanguine ... Parallelen bei Plin. 25,52 (= Gellius 17,15,6) und 28,148 haben. Auch hier wird der morbus comitalis und das Trinken des caprinus sanguis erwähnt. Die erste Stelle ist Drusus ziemlich günstig gesinnt: tribunorum popularium clarissimum, steht aber gegen die Optimaten: Optimates vero (ei) bellum Marsicum imputavere. Sie berichtet auch von seiner Heilung in Anticyra. Dagegen verleumdet die zweite Stelle Drusus schwer: Er soll Ziegenblut getrunken haben, um einen Giftmordversuch Caepios vorzutäuschen. Es handelt sich wohl um eine Verleumdung (Marcks 25), die von den Feinden des Drusus ausgestreut wurde.

Münzer I, 236 glaubt nun, daß sämtliche Berichte über Drusus bei Plinius aus einer einzigen zeitgenössischen Quelle stammen. Das ist unmöglich. Zwar ist Münzer zuzugeben, daß Plin. 25,52 Varro als Quelle benützte. Dieser konnte die Tatsache in seiner Schrift über Medizin erwähnt haben. Daß die kurze Einleitung von ihm stammt, ist sehr wahrscheinlich; hatte er doch die Zeit des Drusus selbst als junger Mann miterlebt und konnte so aus eigener Erinnerung berichten. Ob Varros Quelle Antias oder ein anderer Historiker war, läßt sich nicht entscheiden. Daß die Nachricht aus einem Historiker stammt, ist sicher, da Livius, den de vir. ill. hier benützt, seinen Bericht einem der Annalisten entnommen haben muß. Varro nennt aber hier den Krieg bellum Marsicum wie die Annalisten auch. Bei einem, der den Krieg miterlebt hatte, ist es auch sehr verständlich, daß er diese älteste, amtliche Bezeichnung noch verwendet². 33,20 aber, wo der Anlaß zur Feindschaft zwischen Drusus und Caepio behandelt ist, nennt Plinius den Krieg bellum sociale.

¹ Gegen Fr. Leo, Die griechisch-römische Biographie, Leipzig 1901, 309 und Schanz-Hosius, Geschichte der lateinischen Literatur IV 1, S. 70f. Meiner Meinung sind auch Köhler 41; Wagener 517; Ay 63; Sanders 1, IX und 30f.; Sanders 2, 214 (daß de vir. ill. auch Ampelius, Florus und Eutrop benützte [S. 209], wird von Wagener 518f.; Haupt 10 25ff.; Rosenhauer 16; 19; 22; Behrens 66f. abgelehnt, die alle gleiche Quellen annehmen); Busolt 408f.; Behrens 34 und dazu die Besprechung von W. Baehrens, Bursian 208, 17f.; Baehrens 199.

² Siehe S. 235. Auf Varros Autorität (Domaszewski 8) kann also die Bezeichnung bellum sociale nicht zurückgehen.

Plinius selbst hat nun nie den Namen des Krieges geändert, höchstens die Kriegsbezeichnung eingeschoben (S. 235 f. und 239), was aber hier offensichtlich nicht der Fall ist. Und Varro hat den Krieg, wie wir gesehen haben, bellum Marsicum genannt. Also stammt diese Nachricht nicht aus Varro. Mit ihr hängt nun eng 28,148 zusammen, das auch die Feindschaft zwischen Drusus und Caepio zum Gegenstand hat und deswegen aus gleicher Quelle stammen muß. Diese Feindschaft wird bei beiden Stellen in den Zusammenhang mit seinem Amt und seiner Politik gestellt. So ist anzunehmen, daß auch 33,46 und 33,141 aus der gleichen Quelle stammen, da auch sie Drusus in seiner amtlichen Tätigkeit erwähnen. Die Quelle kann nur ein großer Historiker sein, da er solche Kleinigkeiten erwähnt und außerdem Drusus immer nur im Zusammenhang mit seiner Politik sieht, er muß aber jünger sein als die Annalisten wegen des Ausdrucks bellum sociale (S. 237 f.). Außerdem ist er Drusus feindlich gesinnt. Die enge Beziehung von 33,20 zu Dio fr. 96,3 zeigt¹, daß es Livius ist. Wahrscheinlich hat Plinius aber die Nachrichten nicht direkt, sondern aus einer exempla-Sammlung bezogen, die dann wohl die gleiche war, die auch de vir. ill. im ersten Teil benützte.

Livius selbst gab zwei Meinungen (Münzer I, 236), erstens, daß Drusus die Bewegung der Bundesgenossen so über den Kopf wuchs, daß seine alte, schon geheilt geglaubte Krankheit wieder ausbrach; zweitens, daß behauptet wurde, Drusus habe Ziegenblut getrunken, damit eine Krankheit vorgetäuscht und so die Bundesgenossen hinters Licht geführt, um Zeit zu gewinnen. De vir. ill. zieht die Berichte wieder so eng zusammen, daß eigentlich nur die zweite Version paßt (Behrens 24). Denn der Nebensatz ut Latinorum postulata differret gehört zu repente in publico concidit; andernfalls, wenn er von anxius abhinge, müßte ne stehen.

Den Florus als Quelle benützt hat Ampelius, und zwar direkt². Denn die Einteilung in vier seditiones stammt aus Florus (Kap. 2—5) und der Ausdruck seditio findet sich wörtlich in dessen Kapitelüberschriften. Ebenso ist die Anordnung der secessiones (Ampelius 25; Flor. I, 17, 23: prima discordia ...) und die Aufzählung der vier bella civilia (Ampel. 40; Flor. 2 Kap. 9; 11; 13) aus Florus entnommen. Denn diese sind auch bei Florus in den Überschriften als civilia bella gekennzeichnet mit Ausnahme des letzten, der ja aus mehreren Feldzügen zusammengesetzt ist.

Andererseits bringt aber Ampelius mehr als Florus und geht gerade in diesen Partien sehr eng mit de vir. ill. zusammen³, so daß eine gemeinsame Quelle angenommen werden muß⁴. Diese Quelle ist aber eine historische⁵,

¹ Plinius bildet geradezu eine Ergänzung zu Dio. Außerdem wird bei beiden auf die vier heeren Folgen der Feindschaft für den Staat hingewiesen.

² Gegen Wagener 519 s. Sanders 2, 229; Haupt 27.

³ Vgl. Ampel. 6; Flor. I, 22, 27; de vir. ill. 32, 1, Ampel. 10; Flor. I, 22, 29; de vir. ill. 45, 4. Daß de vir. ill. den Ampelius benützte (Sanders 2, 209), ist unmöglich, da er die genaueren Nachrichten hat (vgl. de vir. ill. 66, 13 invidia caedis apud Philippum et Caepionem fuit; Ampel. 19, 6 = 26, 4 Drusus a Philippo consule ... interfectus est).

⁴ Wagener 518; Haupt 10; Rosenhauer 22 ff. Aus dieser Quelle hat er auch die Nachrichten, die bei Florus und de vir. ill. nicht stehen.

⁵ Gegen Haupt 8 ff.; 25 und Schanz-Hosius IV 1, 70 f., s. Rosenhauer 22 f.; 25. Wenn Ampelius, de vir. ill. und Florus zusammenstimmen, liegt eine gemeinsame historische Quelle zugrunde. Das ist hier der Fall. Dann kann aber die Stelle nicht aus einer vita (s. S. 124) stammen.

da von Drusus persönlich nichts gesagt wird und nur die wichtigsten Tatsachen aus seinem Tribunat genannt werden.

Ampelius kennt die Parteinahme des Drusus für den Senat, das Ackergesetz und das Versprechen des Bürgerrechts an die Bundesgenossen, außerdem die Ermordung. Das Bild von Drusus ist schon sehr verblaßt, doch ist durch die Quellenverwandtschaft mit de vir. ill. und die Benützung des Florus sichergestellt daß auch Ampelius letzten Endes auf Livius zurückgeht¹.

3. Appian.

Eine ganz andere Auffassung von Drusus' Politik hat Appian (Kap. 35; 36), der alles aus dem Kampf um das Bürgerrecht entwickelt. Durch die Ermordung des C. Gracchus und des Fulvius Flaccus werden die Hoffnungen der Bundesgenossen auf das Bürgerrecht wieder² zunichte gemacht (154). Voll Erbitterung suchen sie sich einen neuen Vorkämpfer und finden ihn in dem aus vornehmem Geschlecht stammenden Drusus, der ihnen verspricht, eine lex de civitate einzubringen. Schon hier ist seltsam (s. Pernice 19), daß die Bundesgenossen ausgerechnet auf den Sohn des Mannes verfallen, der durch seine Machinationen gegen C. Gracchus die Verleihung des Bürgerrechts hintertrieb³.

Um das Volk für seine Zwecke zu gewinnen, bringt er ein Gesetz ein, das die Gründung von neuen Kolonien in Italien und Sizilien verspricht. Er macht hier aber keinen neuen Vorschlag, sondern will nur die Bestimmungen der Koloniegesetze (Münzer RE 13, 857) seines Vaters durchführen. Daß die Ausführung dieser Gesetze schon damals scheiterte, zeigt, daß sehr große Schwierigkeiten zu überwinden waren⁴. Diese Tatsache und der Ausdruck *ὑπήγετο* lassen darauf schließen, daß Drusus das Koloniegesetz in erster Linie als demagogisches Mittel benützte und es ihm erst in zweiter Linie um die wirkliche Ausführung zu tun war. Diese Auffassung deckt sich aber recht gut mit der des Livius.

Auch Senat und Ritter sucht Drusus durch ein Gesetz zu einigen. In direktem Gegensatz dazu (Marcks 9) steht aber der folgende Satz: *σαφῶς μὲν οὐδὲν δυνάμενος ἐς τὴν βουλὴν ἐπαυεργκεῖν τὰ δικαστήρια*. Demnach war es ihm gar nicht um eine Versöhnung der beiden Stände zu tun, sondern er konnte das nur nicht, weil der Senat nur 300 Mitglieder zählte und nach der lex Acilia allein für den Repetundengerichtshof 450 Geschworene benötigt wurden⁵. Hier blickt eine ganz andere Auffassung durch, die mit der des Livius übereinstimmt. Außerdem läßt der Bericht auf gute Sachkenntnis schließen. Appian geht hier also letzten Endes auf eine römische Quelle, die mit Livius

¹ Die andere Quelle, die Ampelius mit de vir. ill. gemeinsam hat (Wagner 518f.; Behrens 66), kommt hier nicht in Frage, da nur die Tatsachen berichtet sind, die auch aus Livius bezeugt sind, bzw. deren Herkunft aus Livius schon bewiesen wurde.

² Über Kampf den der Italiker um das Bürgerrecht s. Strehl 48ff.

³ Siehe Kiene 181. Wenn aber die Nobilität und mit ihr Drusus eine Schwenkung zu den Bundesgenossen vorgenommen hatte, so war das aus egoistischen Motiven entsprungen (s. Strehl 52); deswegen konnte dann aber nicht die Verleihung des Bürgerrechts der Ausgangspunkt seiner Politik sein, sondern er brauchte die Bundesgenossen zunächst zum Kampf gegen die Rittergerichte. Die Darstellung des Livius ist also die historisch richtige.

⁴ Über die Möglichkeiten von Koloniegründungen s. Strehl 20ff.

⁵ Hardy 263. Daß die Zahl des Senats *διὰ τὰς στάσεις* nur 300 betrug, ist ein Versehen Appians (Mommsen III 847 A. 2).

verwandt ist, zurück¹. Die überragende Bedeutung, die bei dieser Quelle der Kampf um die Gerichte hatte, zeigt sich noch in der ausführlichen Angabe des Inhalts der *lex iudiciaria* (158): *Τῶν βουλευτῶν διὰ τὰς στάσεις τότε ὄντων μῶλις ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους, ἑτέροισ τε τοσοῦτοδὲ ἀπὸ τῶν ἱππέων εἰσηγήτο ἀριστίνδην προσκαταλεγῆναι, καὶ ἐκ τῶνδε πάντων ἐς τὸ μέλλον εἶναι τὰ δικαστήρια. εὐθύνας τε ἐπ' αὐτῶν γίγνεσθαι δωροδοκίας προσέγραψεν*². Für Appians Anschauung war dieses Gesetz doch nebensächlich.

Woher kommt nun diese andere Anschauung Appians? Daß er sie aus einer anderen Quelle hat, ist unwahrscheinlich, da er meist nur eine Quelle benützt (Otto 253). Außerdem hätte er die Meinungen von zwei Quellen, die er vor sich liegen hatte, sicher besser zu vereinigen gewußt. Appian gibt aber eine Geschichte der Bürgerkriege und als Einleitung dazu die des Bundesgenossenkrieges. Der kurze Bericht über das Tribunat des Drusus sollte nur zeigen, wie es überhaupt zum Bundesgenossenkrieg kam³. Daß sich dabei aber der Kampf um das Bürgerrecht in den Vordergrund schob, ist erklärlich. Um jedoch das Bürgerrecht für die Bundesgenossen durchzudrücken, mußte Drusus das Volk zu gewinnen und Senat und Ritter gemeinsam auf seine Seite zu bringen versuchen. Diese Anschauung ist also Appians Eigentum⁴, leicht erklärbar durch den Zweck seiner Darstellung. Seine Quelle bog er danach um, war aber nicht vorsichtig genug, so daß an der oben besprochenen Stelle ihre Ansicht hervortritt.

Ähnlichkeit mit Livius' Bericht (de vir. ill. 66,10) hat auch das Folgende (159ff.): Der Senat ist ungehalten über die Aufnahme der Ritter und fürchtet eine Spaltung in dem erweiterten Senat. Die Ritter fürchten, daß die Gerichte nun ganz an den Senat fallen, und beneiden die Auserwählten. Am meisten aber sind sie über das Wiederaufkommen der Bestechungsklage empört, die sie doch seither für sich abgeschafft glaubten. Diese Stelle geht auf die früheren ritterlichen Geschworenen, die demnach rückwirkend belangt werden sollten⁵.

Senat und Ritter gehen jetzt im Kampf gegen Drusus zusammen, während das Volk zu ihm hält (162). Aber auch die Italiker⁶ stellen sich jetzt gegen ihn, weil sie fürchten, daß der *ager publicus*, den sie widerrechtlich an sich genommen haben⁷, ihnen wieder genommen wird und vielleicht noch Teile ihres Eigentums dazu. Die Stelle zeigt, daß Drusus daran dachte, den Bundesgenossen große Teile ihres okkupierten *ager publicus* zu nehmen und ihnen

¹ Dies erklärt auch Marcks 9. Dann muß aber auch seine Ansicht über die *lex iudiciaria* der des Livius entsprechen. Die Ausführungen, die er gibt, sind durchaus klar (gegen Marcks 8). Vgl. S. 104 und 105,2.

² Damit ist die *quaestio* für die Richterbestechlichkeit gemeint (RE 13, 868). Das geht deutlich aus dem *προσέγραψεν* hervor, das zeigt, daß dies eine Zusatzbestimmung war. Wenn nachher Appian die *δωροδοκίας εὐθύναι* als Repetundengericht faßt, ist das ein Irrtum; denn daß dieses an den Senat zurückkam, war selbstverständlich, da darum ja der ganze Kampf entbrannt war.

³ Siehe Strehl 29f.; Busolt 409.

⁴ Busolt 409; 413; vgl. Marcks 9ff.

⁵ Diese Stelle muß schon so interpretiert werden, wenn man vom Bericht des Appian allein ausgeht, noch mehr aber nach dem S. 104 Gesagten.

⁶ Zu dieser Ungenauigkeit wurde Appian durch sein vorgefaßtes Schema verleitet (s. Marcks 9ff.). In Wirklichkeit sind es nur die Etrusker und Umbrer, die sich ja dann auch erst ganz spät den Bundesgenossen anschließen (per. 74; App. 211).

⁷ Über *οἱ μὲν ἐκ βίας, οἱ δὲ λαθάνοντες* s. Strehl 23f.; 27, dessen Meinung einleuchtender ist als die Mommsens (III 681).

als Entschädigung dafür das Bürgerrecht zu geben¹. In Etrurien und Umbrien lagen noch kleinere Reste von *ager publicus*², außerdem hatte der Großgrundbesitz dort am meisten die Enteignung zu fürchten, was für die Besitzer viel schwerer wog als der Vorteil des Bürgerrechts³.

Die Konsuln benützen diese Stimmung und rufen die Etrusker und Umbrer in die Stadt, um auf den Senat einen wirksameren Druck ausüben zu können. *ὡς ἐδόκει* besagt, daß damals das Gerücht so ging. Doch ist die Sache so wahrscheinlich, daß man sie als Tatsache nehmen darf. Die Konsuln wenden hier das gleiche Mittel für ihre Zwecke an wie vorher Drusus für den seinen (Flor. 5,7). Die Etrusker und Umbrer sollen gegen Drusus und seine Partei wählen und den Senat bearbeiten helfen, damit er die Gesetze aufhebt. Auf die Volksabstimmung kann *δοκιμασία* nicht mehr gehen, da eng damit die Ermordung des Drusus berichtet wird. Appian hat eben die gesamten Verhandlungen und die Abstimmung über die Gesetze als für seinen Zweck unwichtig weggelassen und erwähnt nur die Prüfung der Gesetze durch den Senat⁴ im Zusammenhang mit den Unruhen der Etrusker und Umbrer in Rom.

Drusus hat Angst vor einem Anschlag und geht nicht mehr oft aus, sondern hält in seinem Haus in einer porticus (RE 13, 879) seine Audienzen. Als er hier abends die Menge entläßt, wird er mit einem Schustermesser, das in der Hüfte stecken bleibt, ermordet. Dieser Bericht steht in einem gewissen Gegensatz zur livianischen Tradition, nach der Drusus vom Forum heimkommt und der Stich in die Leistengegend (RE 13, 880; S. 122.137) erfolgt. Doch stimmt wieder zusammen, daß bei Appian (164) und Velleius (14,1) das Messer stecken bleibt und bei Appian und Seneca (dial. 10,6,2) der Stich ganz überraschend kommt und Drusus sofort zusammenbricht. Appian muß hier letzten Endes auf einen der jüngeren Annalisten zurückgehen, wie der Vergleich von Appian 164 mit Asellio frg. II beweist⁵. Damit sind auch die Abweichungen und die Übereinstimmung mit Livius erklärt, da Livius dann dieselbe Quelle stark benützte, aber auch aus anderen zufügte.

Die Anklänge an die livianische Tradition sind in manchen Punkten ziemlich stark (s. Strehl 14).

Appian: 159 *περιήλθε δὲ εἰς τὸ ἐναντίον αὐτῶ. ἢ τε γὰρ βουλή χαλεπῶς ἔφερον -- ἐξ ἰππέων εἰς τὸ μέγιστον ἀξίωμα μεταβῆναι. 161 τὸ τε πλῆθος αὐτῶν (τῶν ἰππέων)*

¹ Strehl 25; Drzeżga 59; Seymour 424. — Ob Drusus daran dachte, auch den *ager Campanus* zu verteilen, ist nicht genau nachzuweisen. Wahrscheinlich hatte er es im Sinn (gegen Marcks 18 A. 1; Strehl 22); denn auch Ti. Gracchus hatte das gleiche versucht (Hülse RE 3, 1559; Kubitschek RE 3, 1442). Jedoch ist es falsch, aus dem Fehlen des Namens Drusus bei Cic. de leg. agr. 1,21 und 2,81 beweisen zu wollen (Lange 101; Asbach 9; Drzeżga 57; RE 13, 870), daß Drusus den *ager Campanus* hat verteilen wollen. Denn beide Sätze sind streng isokolisch gebaut (1,21: *ager Campanus ... et Sullanæ dominationi et Græchorum largitioni restitisset. 2,81: nec duo Gracchi, qui ... nec L. Sulla, bui ...*). Eine Nennung des Drusus hätte diesen Aufbau zerstört. Die Gracchen und Sulla aber werden als Anfangs- und Endpunkte der Entwicklung, soweit Cicero sie damals übersehen konnte, genannt, außerdem als die größten Gegensätze (1,21: *dominationi ... largitioni*), die trotzdem auf die gleiche Agrarpolitik verfielen. Außerdem zeigt der bei Kubitschek (s. oben) erwähnte Grenzstein, daß die Cicerostelle mit Vorsicht aufzunehmen ist.

² Kiene 186; Strehl 27f.

³ Siehe Neumann 465f.; Strehl 28.

⁴ Marcks 10f.; RE 13, 872; 876.

⁵ Die Beziehung des Fragments auf den Tod des Drusus wird allgemein angenommen. Vgl. Schanz-Hosius 14, S. 203.

ἐν ἀπορίᾳ σφᾶς ἐποίει καὶ ὑπορίᾳ πρὸς ἀλλήλους, τίνες ἀξιώτεροι δοκοῦσιν ἐς τοὺς τριακοσίους καταλεγήναι. 162 καὶ μόνος ὁ δῆμος ἔχαιρε ταῖς ἀποικίαις.

De vir. ill.¹: 66,10 Deinde ex gratia nimia in invidiam venit. Nam plebs acceptis agris gaudebat... equites... praeteriti querebantur. Senatus... societatem cum equitibus aegre ferebat. Vgl. auch App. 164 mit Vell. 14.1.

Auf der anderen Seite ist in 158 auch ein Anklang an Diodor 10,3 vorhanden; denn beide nennen die *δωροδοκίας ἐσθῆναι*. Diodor meint aber die Bestechungsklage gegen Magistrate, während Appian die Richterbestechlichkeit meint und sie dann mit der anderen verwechselt. Da beide Vergehen nach den Gesetzen de repetundis bestraft wurden (Kleinfeller RE 4, 1657; RE 2. R. 1, 606), ist die Verwechslung verständlich. Es liegt also wohl eine römische Quelle vor (den Beweis s. S. 231 f.), die ihrerseits auf einen römischen Annalisten, den auch Livius benutzt hat, und auf Poseidonios zurückgeht². Auf Poseidonios weist auch die ziemlich günstige Beurteilung des Drusus, die aus Appians Bericht herausklingt. Da auch Poseidonios mit Livius quellenverwandt ist (S. 118), ist die Verwandtschaft zwischen Livius und Appian ziemlich stark. Trotzdem kann aber Appian in diesem Teil seiner Darstellung nur so weit zur Rekonstruktion des Livius herangezogen werden, als er mit der livianischen Tradition übereinstimmt; denn es finden sich viele kleine Abweichungen gegenüber Livius bei ihm (S. 132 und 232 f.), so daß insbesondere Nachrichten, die nur bei ihm zu finden sind, nicht zur Ergänzung des livianischen Berichtes zugezogen werden dürfen.

4. Cassius Dio.

Dio gibt uns in frg. 96 Auskunft über die Feindschaft zwischen Drusus und Caepio und ihre Gründe, außerdem eine eingehende Charakteristik der beiden, die für uns besonders wertvoll ist, weil sie das Gegenstück zu der Beurteilung bei Diod. 10,1 bildet. Dio muß kurz zuvor die Parteikämpfe im Jahre 92 geschildert haben. Nun werden die Führer der Optimaten (*τῶν μὲν* -)

¹ Die gleiche Reihenfolge der Versprechungen bei de vir. ill. 66,4 und App. 155—158 (Strehl 10) ist rein zufällig. Bei Appian ist das letzte Ziel des Drusus, von dem er ausgeht, die Verleihung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen. Um dieses Ziel zu erreichen, sucht er sich beliebt zu machen, erstens beim Volk durch das Koloniengesetz, zweitens bei Senat und Rittern durch das Richtergesetz. Das Richtergesetz wird wegen seiner Länge und der sich aus ihm sofort ergebenden Verwicklungen an den Schluß gestellt. De vir. ill. ordnet nach rein äußerlichen Gesichtspunkten (s. S. 126, Anm. 1). Mit Livius (Busolt 412) hat diese Anordnung gar nichts zu tun; denn bei ihm war die Reihenfolge ganz anders (s. per. 70; 71). Aber die Gründe, weshalb sich Drusus mit seinen Gesetzen Gegner schuf, stammen aus gemeinsamer Quelle.

² Eine griechische Mittelquelle, Strabo, nehmen an: Soltau, Fleckeisens Jb. 42, 364; Arnold 146f. Jedoch ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß Strabo in solchem Maße lateinisch schreibende Autoren herangezogen hat (vgl. E. Honigmann, RE 2. R. 4, 105 und 106). Auch ist nicht anzunehmen, daß Appian für die Darstellung des Bundesgenossenkrieges ganz andere Quellen verwandt haben sollte als für das Tribunat des Drusus, das doch so eng mit ihm zusammenhängt. Der gleiche Fehler per. 74 und App. 212 läßt auf eine nachlivianische Quelle schließen, die Appian und der Verfasser, bzw. Überarbeiter der Periochae gemeinsam gekannt haben und die deswegen römisch sein muß (s. S. 228; vgl. E. Schwartz RE 2, 233 ff.). Diese Quelle schöpft aus den jüngeren Annalen, wie die inhaltliche Übereinstimmung mit den Periochae bei kleineren Abweichungen zeigt, und ordnet nach Landschaften. Sie hat für die ganze Darstellung der Zeit von 91—88 auch Poseidonios herangezogen (S. 232). Die Benützung von Poseidonios wird auch von Kiene 318; Soltau a. a. O.; Busolt 409; 437; Arnold 146f.; Schwartz RE 2, 222 angenommen, während C. Peter 164 diese These für unbeweisbar und überhaupt jeglichen Quellennachweis bei Appian b. e. 1 für unmöglich hält.

und der Popularen (*τῶν δὲ* -), Drusus und Caepio, vorgestellt. Eine Synkrisis lag nahe. Danach sind beide gleich herrschsüchtig und ehrgeizig und deswegen zu Streitereien geneigt. Auch ihre gegensätzlichen Eigenschaften halten sich die Waage; denn was Drusus an vornehmer Abkunft, Reichtum und Anhängerschaft, die er sich durch seine verschwenderische Freigebigkeit erworben hat, vor Caepio voraus hat, das ersetzt dieser durch Mut, Waghalsigkeit und Intrigen. Aus diesen Charaktereigenschaften wird ihre Feindschaft erklärt, die sich auf das politische Gebiet überträgt (96,3) und so groß ist, daß sie auch nach ihrem Tode noch nachwirkt. Daß aber ein äußerer Anlaß daran schuld war, zeigt frg. 96,3. Danach waren sie vorher eng befreundet und sogar gegenseitige Schwäger. Den Anlaß selbst erfahren wir bei Dio nicht; es ist auch fraglich, ob er ihn überhaupt genannt hat. Dagegen nennt ihn Plinius n. h. 33,20 *ex anulo in auctione venali inimicitiae coepere*. Dieser hat den Bericht nach dem auf S. 128 Gesagten über eine Mittelquelle aus Livius erhalten.

Auffällig ist die Ähnlichkeit des Berichtes bei Dio mit dem bei Flor. 5,4 (s. Strehl 7 A 1) gegebenen Vergleich zwischen Drusus und Caepio. Schon der Ausdruck *στασίαρχοι* erinnert an die *seditio Drusi*. Dann berichtet Florus im Zusammenhang mit der Synkrisis von ihrem Anschluß an die verschiedenen Parteien, ähnlich Dio (*τὸ δὲ δὴ πλείστον κράτος τῶν μὲν Μάρκος, τῶν δὲ Κόνιος εἶχον*). Auch die bei Florus hervorgehobenen Eigenschaften, Reichtum, vornehme Abstammung und Eifersucht, begnügen bei Dio wieder, mit Ausnahme der Begabung. Daß Florus die beiden *pares opibus animis dignitate* nennt, während Dio hier Unterschiede macht, läßt sich als Ungenauigkeit bei Florus infolge starker Kürzung der Vorlage erklären. Da Florus ferner Drusus einseitig in den Vordergrund stellt, wird ihm hier allein die *aemulatio* zugeschrieben, während Dio, welcher, wenigstens den erhaltenen Fragmenten nach, beide auf die gleiche Stufe stellt, auch dem Caepio Ehrgeiz zuschreibt. Aus der *aemulatio* läßt sich entnehmen, daß die Feindschaft einem persönlichen Anlaß entsprang und in dem Charakter der beiden Nahrung fand; daß sie sich dann aufs politische Gebiet übertrug, ist ja klar ausgesprochen (S. 107). *προέφερον δὲ Δροῦσος - ἀφειδῶς ἀναλώσει* hat eine Parallele bei *de vir. ill.* 66,5 *nimiae liberalitatis fuit*, dessen Beurteilung auch von Livius abhängt (S. 126 und 128). Eine stark optimatische Tendenz zeigt sich außerdem darin, daß Caepios Charakter noch bedeutend ungünstiger geschildert wird als der des Drusus¹.

Die enge Verwandtschaft mit Florus und der betont optimatische Standpunkt lassen sich nur erklären, wenn man Livius als gemeinsame Quelle annimmt. Bei einem Zurückgehen Dios auf die jüngere Annalistik² könnte die Ähnlichkeit nicht so groß sein. Außerdem macht Köhler S. 36 darauf aufmerksam, daß in frg. 102,1 Becker (= Boissevain I S. CXXI No. 37), das sich auf das Jahr 88 bezieht, Livius zitiert ist. Dio hat also hier Livius als Quelle benützt.

Die Charakteristik der beiden Rivalen stand bei Livius an der Stelle, an der sie Florus bringt. Dafür spricht einmal die Anordnung bei Florus, dann aber auch die Stellung der Charakteristik des älteren Cato bei Liv. 39,40 vor dem Bericht über seine Zensur, in der er ja dem römischen Staat die wichtigsten Dienste leistete.

¹ Vgl. die scharfe Ablehnung des Caepio bei Cic. Brut. 223.

² Lier, Bursian 148, 139; Schwartz RE 3, 1697; Köhler 38.

5. Asconius und die scholia Bobiensia.

Asconius 24,13ff. bietet eine Ergänzung zu Florus 5,5 prior Caepio in senatum impetu facto reos ambitus Scaurum et Philippum principes nobilitatis elegit und Cic. de domo 50, wo Scaurus und Crassus als Ratgeber des Drusus genannt werden¹. Danach klagt Caepio den Saurus nach der lex Servilia repetundarum an², Scaurus wieder umgekehrt den Caepio, wahrscheinlich ambitus (Münzer RE 2. R. 2,1786), erreicht einen früheren Termin und kann sich so aus der Schlinge ziehen. Er ermahnt dann Drusus, die Gerichte zu ändern (vgl. Flor. 5,6).

Die genauen Angaben und die äußerst günstige Beurteilung des Scaurus³ lassen darauf schließen, daß die Stelle letzten Endes auf Scaurus' Selbstbiographie⁴ zurückgeht, vielleicht über Cicero, der sie kannte (s. Brut. 112) und in seiner Rede pro Scauro sicher weitgehend verwertete.

Ähnlich günstig wurde Scaurus sicher auch bei Livius dargestellt, da dieser auch auf optimatischer Seite stand und den Angriff Caepios als motus ablehnt (Flor. 5,6). Dieser brachte auch den Prozeß, wie aus Florus hervorgeht, doch schöpfte er aus anderer Quelle, da er bei der Weitläufigkeit seines Werkes nicht auch noch Biographien berücksichtigen konnte (Lichtenfeldt 76), und nach Ciceros Zeugnis (s. oben) das Werk zu seiner Zeit schon fast vergessen war.

55,7ff. ist fast ganz aus Reminiscenzen aus Cicero zusammengesetzt⁵. Trotzdem aber kann die Stelle nicht aus Cicero sein, weil die Beurteilung der politischen Tätigkeit des Drusus vollständig von der ciceronianischen (S. 138.) abweicht und mit der des Livius übereinstimmt⁶. Da die Tatsachen, die Asconius hier gibt, auch bei Livius erzählt sein mußten, kann man wohl annehmen, daß Asconius aus Livius schöpfte⁷, aber unwillkürlich ciceronische Wendungen verwandte.

Deutlicher ist der Einfluß des Livius bei den scholia Bobiensia zu verspüren. In 117,31ff. wird ein kurzer Abriß der Tätigkeit des Drusus unter Angabe des Jahres gegeben. Außerdem wird das Ackergesetz (idem vero postea volens gratificari (plebi) gestreift und das Versprechen des Bürgerrechts an die Bundesgenossen erwähnt, das Cicero nirgends brachte. Ungenau ist, daß Drusus partes senatus in tribunatu suo contra plebem ergriff, ebenso die Verbindung: cum ... postea volens gratificari (plebi) socii et Latinis civitatem Romanum promississet. Das erste ist eine Verwechslung von Plebs und Popularen, die in späterer Zeit wohl vorkommen konnte, das zweite erklärt sich aus der starken Kürzung. Ad extremum eiusdem pollicitationis

¹ Einen weiteren Ratgeber des Drusus nennt Sisenna frg. 44: L. Memmius.

² Zu dieser Anklage gehören vielleicht auch Cic. pro Font. 38 und Ascon. 27,14 (s. Klebs RE I, 586).

³ Vgl. Sallust, Jug. 15,4.

⁴ Lichtenfeldt 74f., der aber Hygin als Mittelquelle annimmt (S. 76).

⁵ Asconius: Philippus consul obtinuit — Cic. de leg. 2,31: consilio Philippi consulis. A: ut leges eius omnes uno SC tollerentur; C. de leg. 2,14: ... uno versiculo senatus sublatae sint. A: contra auspicia esse latas — Cic. de leg. 2,31: consilio Philippi ... auguris. A: neque eis teneri populum — vgl. außer dem Cicerozitat Ascon. 55,7 auch de domo 41 Populum non teneri.

⁶ Qui (Drusus) cum senatus partes tuendas suscepisset et leges pro optimatibus tulisset, postea eo licentiae est progressus, ut nullum in his morem servaret.

⁷ Siehe Lichtenfeldt 42; Marcks 25.

inplendae desperatione praeventus kann auf die Aufhebung der Gesetze bezogen werden und zeigt Verwandtschaft zu Flor. 5,9 inparem Drusum aegrumque rerum temere motarum und Oros. 18,7 Drusus tantis malis anxius. In atrio domus suae stimmt mit Vell. 14,1 zusammen, incerto quo percussore mit der gesamten livianischen Tradition. Eine kurze Zusammenfassung dieses Berichtes steht noch in 177,5.

Hier ist keine Beurteilung des Drusus zu erkennen. Um so deutlicher tritt sie in 158,24 hervor, in der Erläuterung zu der Cic. pro Planc. 33 erzählten Anekdote. Den leichten Tadel Ciceros (S. 114,1) sed multa in re publica molienti verschärfen die scholia zu einer schweren Anklage: cum multa seditiose in tribunatu suo contra quam esset rei publicae utile moliretur ..., Der Anklang an Florus (Überschrift), Ampel. 26,4 und Dio frg. 96,1 zeigt, daß diese Beurteilung von der livianischen Tradition beeinflußt ist.

6. Plutarch und Valerius Maximus¹.

Die engen Beziehungen des Drusus zu den Bundesgenossen beleuchtet eine Anekdote, die von Plutarch (Cato min. 2), Valerius Maximus (3,1,2) und de vir. ill. (80,1) erzählt wird. Sie berichtet, wie Cato Uticensis, der im Hause seines Oheims Drusus erzogen wurde, nec pretio nec minis potuit adduci a Q. Poppedio Silone, Marsorum principe, ut favere se causae sociorum diceret (de vir. ill.). In den ausführlicheren Berichten von Plutarch und Valerius Maximus erfahren wir auch, daß Poppaedi Silo ein paar Tage bei Drusus weilte, um mit ihm über die Bürgerrechtsfrage zu verhandeln.

Die Geschichte stammt aus einer Biographie des Cato, die ihn verherrlichte — das ist aus dieser Anekdote, besonders aus dem Schlußsatz deutlich zu ersehen —, also aus dem Lager der Gegner Cäsars. Sie kann nicht vor Catos Tod entstanden sein. Daß sie letzten Endes auf Cicero² zurückgeht, der sie in die zweite Auflage seiner laudatio Catonis aus Brutus' gleichnamigem Werk aufnahm (Münzer 3, 297 A 1), ist wahrscheinlich. Auf diese Fassung gehen alle drei Berichte zurück³. Die Unterschiede in den Erzählungen sind unbedeutend. Plutarch hat sich am genauesten an die Quelle gehalten, da er außer Cato auch noch dessen Halbbruder Caepio nennt, und berichtet, daß Cato geschwiegen habe, während Valerius Maximus die Geschichte schon vergrößert (vgl. S. 116) und ihn die Bitte des Poppaedi abschlagen läßt.

Eine Beurteilung des Drusus steht in keinem der drei Berichte, dagegen in Plut. Cato min. 1, wo schon in etwa auf die Anekdote vorbereitet wird. Sie hat große Ähnlichkeit mit Plut. praec. ger. rei p. 4 und klingt an Diod. 10,1 an (vgl. S. 124). Jedoch ist auch sie wieder ganz allgemein gehalten. Die Ähnlichkeit der Charakteristik an beiden Stellen läßt sich aber leicht erklären, wenn Cicero als Quelle für beide Erzählungen angenommen wird.

¹ Über Plutarch, praec. ger. rei p. 4 s. S. 123; über Sulla 6,11, S. 112; über Val. Max. 6,2,2 S. 116; über 9,5,2 s. S. 109 und 115,4.

² Marcks 34; vgl. F. Zschech, De Cicerone et Livio Valerii Maximi fontibus. Diss. Berlin 1865, 6. Die Ansicht H. Peters S. 68, der für die gemeinsame Quelle Munatius Rufus hält, ist doch sehr unwahrscheinlich.

³ Auch de vir. ill. 80. Daß der Autor des Büchleins auch hier nicht Valerius Maximus benützt hat, zeigt sich daraus, daß er richtig Marsorum principe hat, während Valerius Maximus falsch Latii principe schreibt.

In den Anfängen von Drusus' Tribunat gehören wohl auch die Berichte über die Streitigkeiten zwischen Marius und Sulla wegen der Nikestatuen, die König Bocchus von Numidien auf dem Capitol aufstellen ließ (Plut. Marius 32, 1—5 und Sulla 6, 1—2). Es war nämlich auch ein goldenes Bild dabei, das die Auslieferung Jugurthas von Bocchus an Sulla darstellte und fast einen Kampf zwischen Marius und Sulla verursacht hätte, wenn nicht der Bundesgenossenkrieg dazwischen gekommen wäre. Diese Streitigkeiten gingen dann wohl in dem Kampf für und gegen Drusus unter¹.

Der Bericht stammt aus Livius; denn die Stellungnahme gegenüber Marius ist gemäßiger, als zu erwarten wäre, wenn Sullas Memoiren zugrunde liegen würden. Bei der Wichtigkeit dieser inneren Kämpfe ist auch anzunehmen, daß Livius darüber berichtete. Außerdem wurde er auch sonst von Plutarch als Quelle für die Viten des Sulla und Marius herangezogen (s. Plut. Sulla 6, 19 = Liv. lib. 77 frg. 15 H; S. 135f). Auch weist die Bemerkung bei Dio frg. 96, 1 ἦσαν γὰρ καὶ ἄλλοι τινὲς στασιαστροὶ auf solche Wirren hin, und de vir. ill. 75, 6, dessen Bericht auch aus Livius stammt (S. 206), erwähnt den Vorfall ebenfalls. Er muß bei Livius in Buch 71 erwähnt gewesen sein (Kiene 239), da er nach Plutarch sich vor dem Ausbruch des Bundesgenossenkriegs ereignete. Jedoch läßt sich die genaue Stelle nicht mehr bestimmen.

7. Seneca und Octavia.

Seneca bringt zwar nur sehr wenig über Drusus, trotzdem aber beurteilt er ihn an den verschiedenen Stellen ganz verschieden. Während er ihn dial. 10, 6, 1f. ganz ungünstig schildert, bedauert er dial. 6, 16, 4 seinen frühen Tod und das Scheitern seiner Pläne. Er muß also ganz verschiedene Quellen benützt haben.

Die Anekdote 10, 6, 1f., die erzählt, daß Drusus sich schon als Knabe bei den Gerichten zu schaffen gemacht habe, klingt sehr unwahrscheinlich (Marcks 32) und sieht wie eine Verleumdung seiner Feinde aus. In ihrer vorliegenden Form scheint sie aus einer exempla-Sammlung zu stammen. Doch verrät die Einführung ziemlich genaue Kenntnisse, so daß eine geschichtliche Quelle zugrunde liegen muß. An Florus und de vir. ill. sind Anklänge vorhanden. Es ist also sehr wohl möglich, daß die Geschichte letzten Endes aus Livius stammt². Der Ausspruch des Drusus „uni sibi ne puero quidem unquam ferias contigisse“ fiel dann in einer Rede und die Erklärung dazu entstammt vielleicht einer gegnerischen Erwiderung.

Aus der annalistischen Tradition, in der auch Livius steht, stammt auch dial. 10, 6, 2. Wieder ist ein Anklang an Florus (5, 9 Drusum ... matura ... mors abstulit) zu verzeichnen (nullo dubitante), an tempestiva (mors esset). Außerdem weist die Genauigkeit der Angabe auf eine gute Quelle. Ein Widerspruch mit Vell. 14, 1 ist nicht vorhanden, da bei diesem *latus* besser in den Ausdruck paßte als *ingues*³. Die Stelle zeigt auch, daß es ein Gerücht gab, nach dem Drusus Selbstmord begangen hatte, und daß das Schicksal des

¹ Kiene 239f. Doch schwenkte sicher auch Sulla wie Philippus schon bald von Drusus ab.

² Vgl. H. Schendel, *Quibus auctoribus Romanis L. Annaeus Seneca in rebus patriis usus sit.* Diss. Greifswald 1908, S. 23.

³ Über die Parallelen zu Appian s. S. 132.

Drusus ein beliebtes Thema für die Deklamatorenschulen bildete¹, was wieder die Richtigkeit der Annahme beweist, daß Drusus in den ebenfalls für den Gebrauch der Rhetoren verfaßten exempla-Sammlungen häufig genannt war.

Auch dial. 6,16,4 wurde schon für livianisch angesprochen². Doch spricht die günstige Beurteilung von Drusus' Persönlichkeit und Politik und die große Rolle, die seine Mutter in dem Bericht spielt, dagegen. Andererseits sammelte aber Cicero Beispiele von trauernden Frauen für seine *Consolatio*, und daß Seneca diese Schrift benützte, läßt sich auch sonst nachweisen³. Die Stelle ist also aus Ciceros *Consolatio* entnommen und zeigt, daß bei Cicero auch die Politik des Drusus nicht ungünstig beurteilt wurde. Die Bemerkung *vadentem per Gracchana vestigia* ist allerdings Senecas Eigentum, dem dieser Vergleich aber aus der früheren Literatur bekannt sein mußte⁴; denn Cicero nennt Drusus nie in Verbindung mit den Gracchen, die er ablehnt⁵.

Ben. 6,34,2 stammt wohl aus einer exempla-Sammlung. Näheres ist bei dem Fehlen jeglicher Parallelüberlieferung nicht festzustellen.

Auch Octavia 887ff. stellt Drusus mit den Gracchen zusammen, doch ist die Stelle zu allgemein gehalten, als daß man auf eine bestimmte Quelle schließen könnte⁶.

8. Plinius.

Die wichtigsten Stellen über Drusus wurden schon S. 128 und 134 behandelt und es stellte sich heraus, daß sie nicht aus einem einzigen zeitgenössischen Bericht stammen können, sondern mindestens auf zwei verschiedene Quellen zurückgehen müssen. Den persönlichen Reichtum des Drusus beleuchtet n. h. 33,141, wonach er 10000 Pfund Silber besaß. Die Quelle für diese Notiz ist nach dem S. 129 Gesagten Livius, wenn auch nicht direkt. Die Angabe über seinen Reichtum kann gut bei seiner Charakteristik bzw. in einer Rede gestanden haben. Daß die Tatsache in Verbindung mit seiner amtlichen Tätigkeit genannt war, zeigt die Bemerkung bei Plinius: *in tribunatu plebei*. Aus der gleichen Quelle stammt auch die Notiz über das Münzgesetz des Drusus (33,46), das vielleicht einen Teil der *lex frumentaria*⁷ bildete.

Die Nachricht über den Stand des Aerars im Jahr 91 (33,55) ist eine archivalische Angabe (Münzer I, 271), die Varro vermittelte. Danach waren 1620831 Sesterzen in gemünzter Währung vorhanden⁸, das ist schwach ein

¹ Siehe E. Norden, Kommentar zu Aeneis VI, Leipzig², 1916, 330.

² Schendel, a. a. O.

³ Vgl. Cic. ad Att. 12,20,2; 22,2 und Sen. dial. 12,16,7. Den Beweis s. Münzer 3, 398ff.

⁴ Seneca bringt an allen Stellen Drusus mit den Gracchen zusammen. Daraus lassen sich jedoch keine weiteren Schlüsse ziehen; denn schon seit der Zeit des auctor ad Her. (4,76; s. S. 114,5) wird Drusus ständig in Verbindung mit den Gracchen genannt. Cicero bildet hier eine Ausnahme.

⁵ Vgl. Marcks 14f. Der Ausdruck *intra penates interemptum suos* ist nur eine rhetorische Umschreibung von *domi suae*. Vgl. S. 113, Anm. 1.

⁶ Über die *fascies*, die genannt werden, s. Mommsen I 381 A. 3; dagegen Bücheler bei Nordmeyer, *De Octaviae fabula*. *Fleckeisens Jb. Suppl.* 19, 314 A. 1.

⁷ Siehe Lange 102; RE 13, 870.

⁸ Gegen Strehl 18 (es muß n. h. 33,3,55 heißen, nicht 33,50,141). Mommsen, *Röm. Münzwesen* 401 A. 108 nimmt hier mit Recht eine Lücke an; denn vor und nach der zitierten Stelle wird zwischen Gold und Silber in Barren und gemünztem Geld unterschieden.

Drittel des gemünzten Bestandes, der vor dem dritten Punischen Krieg vorhanden war. Mit dem ungemünzten Vorrat wird es nicht besser bestellt gewesen sein.

Von den Prodigien 2,199; 7,34; 8,221 stammt das Letzte bestimmt (S. 113), wahrscheinlich auch 7,34¹ aus Sisenna. 299 gibt Plinius selbst als Quelle die Bücher der etruskischen Disziplin an.

9. Lucan und die *commenta Lucani Bernensia*.

Lucan erwähnt Drusus zwar nur kurz (Phars. 6,795f.), doch zeigen sich noch Spuren der livianischen Auffassung: Drusus Legibus inmodicos². Da Lucan auch sonst, besonders auch in seinem Exkurs über Marius und Sulla (2,67ff., vgl. per. 77) Livius benützt hat³, ist hier das Gleiche anzunehmen.

Berührung mit per. 70 zeigt auch das Scholion: cum leges populo ferret largitionis. Jedoch lag ihm nicht mehr die reine livianische Tradition⁴ vor, da die Notiz: posterioris Catonis avunculus aus einer anderen Quelle stammen muß. Livius erwähnte solche Verwandtschaftsbeziehungen nicht.

10. Tacitus und Sueton.

Die Notiz bei Sueton, Tib. 3,2 ist viel zu kurz, als daß sich eine Quelle¹ feststellen ließe. Mit Livius ist nicht die leiseste Berührung vorhanden (gegen Sanders 2,243), dagegen ein Anklang an Cicero², der aber wohl zufällig ist.

Tacitus hat noch eine genauere Vorstellung (ann. 3,27). Er stellt Drusus in eine Reihe mit den Gracchen und Saturninus³ und deutet die *lex agraria* an. Auch das Versprechen an die Bundesgenossen wird erwähnt, jedoch bezieht sich die Notiz auf alle drei Tribunen. Alle drei werden abgelehnt [*aliaque ob prava per vim (leges) latae sunt. Hinc Gracchi ...*]. Doch gibt Tacitus hier seine persönliche Ansicht⁴. Die Quelle seiner geschichtlichen Kenntnisse für diese Zeit ist nicht mehr festzustellen.

¹ Siehe Mareks 44; Münzer I, 248.

² Der Plural Drusos ist rhetorisch, in Analogie zu Gracchos (s. Mareks 30 A 3). Eine Nachbildung von Verg. Aen. 6, 824 (Norden, S. 330) liegt nicht vor, da Lucan die Drusi in eine ganz andere Umgebung stellt und bei Vergil von einer Beurteilung auch nicht eine Spur zu finden ist.

³ G. Baier, De Livio Lucani in carmine de bello civili auctore. Diss. Breslau 1874, 21. Vgl. C. M. Francken, Mnemosyne 22, 163.

⁴ Orosius (Zangemeister I, praef. 33) ist hier nicht benützt, da die *Commenta* mehr haben. — Siehe Sanders I, 21; Francken, a. a. O. 165.

¹ Münzer 2, 273f. denkt an die landläufige Literatur de vir. ill., die in dieser Zeit für das Herrscherhaus und seine Vorfahren schon reichlich vorhanden war.

² Vgl. Cic. pro Planc. 33: sed multa ... molienti. Suet: multa varie molientem.

³ Die Gracchen, Saturninus und Drusus werden sonst nur bei Ampel. 26 und Aug. civ. dei 3,26 zusammen genannt. Ampelius und Augustin gehen beide auf Florus zurück, der die *seditiones* der vier Volkstribunen ja hintereinander behandelt. Bei Florus ist diese Anordnung auch nicht weiter auffällig, da er, wie die bella, so die *seditiones* sammelt und in chronologischer Reihenfolge behandelt. Forderten ja doch schon die gleichen Ziele der Tribunen zum Vergleich heraus. Trotzdem scheint in der *exempla*-Literatur die Zusammenstellung nicht vorgekommen zu sein; wenigstens hat sich keine Spur davon erhalten. Denn Tacitus stellt sie aus eigenem Antrieb heraus zusammen. Das wird schon daraus klar, daß er Drusus etwas absondert und nicht auf die gleiche Linie mit den andern stellt. Hätte er eine allgemein bekannte *exempla*-Reihe gebraucht, so wären die Unterschiede abgeschliffen. Tacitus kam nur aus ähnlichen Beweggründen wie Florus zu der Zusammenstellung. Eine gemeinsame Quelle dafür anzunehmen ist also nicht nötig.

⁴ W. Horstmann, Über die Quellen des Tacitus in den ersten sechs Büchern der Annalen. Diss. Marburg 1877, S. 35.